
**Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände
in Schleswig-Holstein
(VAK)**



Jahresbericht

2015

Ansprechpartner:**Stellvertreter/in:**

Nils Lindemann
Geschäftsführer
Tel.: 0431 / 5701 – 100
E-Mail: Nils.Lindemann@vak-sh.de

Michael Börm
Fachbereichsleiter
Fachbereich I - Allgemeines -
Tel.: 0431 / 5701 - 110
E-Mail: Michael.Boerm@vak-sh.de

Axel Schröter
Fachbereichsleiter
Fachbereich II - Versorgung -
Tel.: 0431 / 5701 - 140
E-Mail: Axel.Schroeter@vak-sh.de

Maike Diedrichsen
Fachbereichsleiterin
Fachbereich III - Finanzdienstleistungen -
Tel.: 0431 / 5701 - 130
E-Mail: Maike.Diedrichsen@vak-sh.de

Kerstin Selchow
Fachbereichsleiterin
Fachbereich IV - Beihilfen -
Tel.: 0431 / 5701 - 170
E-Mail: Kerstin.Selchow@vak-sh.de

Friedrich Rodewald
Fachbereichsleiter
Fachbereich V - Bezügekasse -
Tel.: 0431 / 5701 - 200
E-Mail: Friedrich.Rodewald@vak-sh.de

Bianka Dalberg
Tel.: 0431 / 5701 - 111
E-Mail: Bianka.Dalberg@vak-sh.de

Maike Ehlers
Tel.: 0431 / 5701 - 141
E-Mail: Maike.Ehlers@vak-sh.de

Wencke Greve
Tel.: 0431 / 5701 - 131
E-Mail: Wencke.Greve@vak-sh.de

Sabine Siegmund
Tel.: 0431 / 5701 - 171
E-Mail: Sabine.Siegmund@vak-sh.de

Sven Carstensen
Tel.: 0431 / 5701 - 202
E-Mail: Sven.Carstensen@vak-sh.de

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon 0431 / 5701 – 0 / Telefax 0431 / 56 47 05
Internet www.vak-sh.de
E-Mail info@vak-sh.de

Inhaltsverzeichnis

1. VORSTAND, GESCHÄFTSFÜHRUNG, AUFSICHT	6
2.TÄTIGKEITSBERICHT DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN	7
3. ALLGEMEINES	8
3.1 RECHTSPERSÖNLICHKEIT	8
3.2 ZWECK UND AUFGABEN.....	8
3.3 SATZUNG	8
3.4 MITGLIEDSCHAFTSBEZIEHUNGEN DER VERSORUNGSAUSGLEICHSKASSE.....	8
3.5 GESCHÄFTSBESORGUNG FÜR DEN KOMMUNALEN VERSORUNGSVERBAND MECKLENBURG- VORPOMMERN.....	8
4. FACHBEREICH PERSONAL / INFORMATIONSTECHNIK / ORGANISATION / ZENTRALE DIENSTE.....	9
4.1 PERSONAL.....	9
4.2 EDV / ORGANISATION.....	12
4.3 GESUNDHEITLICHE PRÄVENTION.....	12
4.4 AUSBLICK	13
5. FACHBEREICH VERSORGUNG	14
5.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR GESCHÄFTSENTWICKLUNG.....	14
5.2 AUFGABENERFÜLLUNGEN.....	14
5.2.1. VERSORUNGSFÄLLE.....	14
5.2.1.1 ANZAHL DER VERSORUNGSBERECHTIGTEN.....	14
5.2.1.2 HÖHE DER GEZAHLTEN VERSORUNGSBEZÜGE	14
5.2.1.3 DURCHSCHNITTLICHES LEBENSALTER BEI BEGINN DES RUHESTANDES DER UMLAGEPFLICHTIGEN MITGLIEDER	15
5.2.1.4 KÜRZUNGEN AUF GRUND DER §§ 66 U. 68 SHBEAMT VG	15
5.2.2 ANWARTSCHAFTSBERECHNUNGEN	16
5.2.3 AUSKÜNFTEN ÜBER AUSZUGLEICHENDE VERSORGUNG	16
5.2.4 ERSATZ VON UNFALLFÜRSORGELEISTUNGEN	16
5.2.5 STREITVERFAHREN	17
5.2.5.1 WIDERSPRUCHSVERFAHREN	17
5.2.5.2 KLAGEN.....	17
6. FACHBEREICH FINANZDIENSTLEISTUNG	18
6.1 ALLGEMEINES.....	18
6.1.1 MITGLIEDER.....	18
6.1.2 BEDIENSTETEN.....	18
6.1.3 MITGLIEDER UND BEDIENSTETEN (ZUSAMMENFASSUNG)	19
6.1.4 ALTERSSTRUKTUR (OHNE GESCHÄFTSBESORGUNG)	19
6.1.5 ENTWICKLUNG AKTIVE ZU VERSORUNGSEMPFÄNGER (OHNE GESCHÄFTSBESORGUNG)	20
6.1.6 GRÜNDE FÜR VERSETZUNG IN DEN RUHESTAND (OHNE GESCHÄFTSBESORGUNG)	20
6.2 LEISTUNGEN.....	21
6.2.1 NACHVERSICHERUNG.....	21
6.2.2 VERSORUNGSAUSGLEICH NACH EHESCHIEDUNG GEM. § 225 ABSATZ I UND II SGB VI	21
6.2.3 VERSORUNGSLASTENTEILUNG NACH DEM VERSORUNGSLASTENTEILUNGS-STAATSVERTRAG (VLSTV).....	21
6.2.4 REGRESSPRÜFUNGEN.....	21
6.2.5 SONSTIGE LEISTUNGEN.....	22
6.3 FINANZEN	23
6.3.1 UMLAGEN UND BETEILIGUNGEN	23
6.3.2 JAHRESPRÜFUNGEN	23
6.3.2.1 ERGEBNIS VORPRÜFUNG VORJAHR	23
6.3.2.2 PRÜFUNGSÄMTER VORPRÜFUNG GESCHÄFTSJAHR.....	24
6.3.3 VORLÄUFIGE ERGEBNISRECHNUNG 2015	24
6.3.4 WIRTSCHAFTSPLAN VERSORUNGSRÜCKLAGE (§ 14 A BBESG)	25
6.3.4.1 VORBERICHT ZUR WIRTSCHAFTSPLAN 2015	25
6.3.4.2 WIRTSCHAFTSPLAN 2015	26
6.3.4.3 AUSBLICK	26

7. FACHBEREICH BEIHILFEN	27
7.1. BEIHILFERECHT UND HEILFÜRSORGERECHT	27
7.2. PFLEGE (EXISTENZMINIMUM, PFLEGESTÄRKUNGSGESETZE, PFLEGENEUAUSRICHTUNG, PFLEGEUNTERSTÜTZUNGSGELD).....	27
7.3. SACHSTAND ZUM ARZNEIMITTEL-RABATTGESETZ - SAMMELKLAGE.....	28
7.4. UMSTELLUNG AUF KOPERS - AUSWIRKUNGEN AUF DIE BEIHILFEKASSE.....	29
7.5. BETEILIGUNG DER BEIHILFEKASSEN AN DEN PFLEGEBERATUNGSKOSTEN NACH § 7 A SGB XI, BEITRITT ZUM RAHMENVERTRAG DES BUNDEMINISTERIUMS DES INNERN (BMI) MIT DER COMPASS PRIVATE PFLEGEBERATUNGS GMBH	29
7.6. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR GESCHÄFTSENTWICKLUNG.....	29
7.7. AUFGABENERFÜLLUNG	30
7.7.1 ENTWICKLUNG IM BEIHILFEBEREICH.....	30
7.7.1.1 BEIHILFEAUFWENDUNGEN	30
7.7.1.2 BEIHILFEFESTSETZUNGEN	30
7.7.2 ENTWICKLUNG IM BEREICH DER HEILFÜRSORGEABRECHNUNGEN.....	31
7.7.2.1 HEILFÜRSORGEAUFWENDUNGEN	31
7.7.2.2 HEILFÜRSORGEABRECHNUNGEN.....	31
7.7.3 STREITVERFAHREN	32
7.7.3.1 WIDERSPRUCHSVERFAHREN	32
7.7.3.2 KLAGEN.....	32
8. FACHBEREICH BEZÜGEKASSE	34
8.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR GESCHÄFTSENTWICKLUNG.....	34
8.2 AUFGABENERFÜLLUNG	35
8.2.1 MITGLIEDS- UND FALLZAHLENENTWICKLUNGEN.....	35
8.2.2 FAMILIENLEISTUNGS-AUSGLEICH	36
8.2.2.1 LANDESFAMILIENKASSE	36
8.2.2.2 KINDERGELDZAHLUNGEN	36
8.2.2.3 EINSPRÜCHE	36
8.2.2.4 RÜCKFORDERUNGEN.....	36
8.2.2.5 ABZWEIGUNGEN	36
AUSBLICK	37

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

im Niedrigzinsumfeld war die Vermögensanlage im Berichtsjahr wieder ausgesprochen schwierig. Gleichwohl konnte die VAK durch ihren Spezialfonds auch weiterhin ordentliche Erträge erwirtschaften. Die bewährte konservative Anlagestrategie mit dem Ziel „Sicherheit vor Ertrag“ hat sich im Grundsatz auch im Jahr 2015 bezahlt gemacht.

Auch im Jahr 2015 hat das zum 01.01.2014 eingeführte IT-Verfahren KoPers zu einer starken Mehrbelastung der damit befassten Kolleginnen und Kollegen geführt; auch war die Einstellung zusätzlichen Personals in der Bezügekasse dadurch notwendig.

Mit dem Start der Zentralen Stelle zum 01.06.2015 hat die VAK ihr Dienstleistungsangebot weiter verbreitert. Zunächst werden von dort mit eigenem Mitgliederstamm die datenschutzrechtlichen Aufgaben der KoPers-Nutzer, die nicht zugleich Mitglieder der VAK-Bezügekasse sind, erledigt (wie Test und Freigabe des Programms).

Dem Team der VAK gebührt für sein außerordentliches Engagement sowie die hervorragenden Leistungen mein besonderer Dank. Ein herzliches Dankeschön gilt auch unseren Mitgliedern für das uns entgegengebrachte Vertrauen, dem Vorstand und dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als Aufsichtsbehörde für die stets gute Zusammenarbeit sowie unseren Geschäftspartnern in der Vermögensanlage für die gute Beratung. Auch unsere Dachorganisation, die AKA, hat uns stets gut beraten; der hauptamtlichen Geschäftsstelle gebührt daher ebenfalls ein großer Dank.

Kiel, im Oktober 2016

gez. Nils Lindemann
Geschäftsführer der VAK

1. Vorstand, Geschäftsführung, Aufsicht

Der Vorsitzende des Vorstandes der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein war im Geschäftsjahr Herr Oliver Stolz, Landrat des Kreises Pinneberg. Der stellvertretende Vorsitzende war Herr Klaus-Dieter Schulz, Bürgermeister der Stadt Eutin.

Dem Vorstand gehörten während des Berichtsjahres an:

Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

Oliver Stolz, Landrat des Kreises Pinneberg (Vorsitzender)

Jan-Christian Erps, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Kiel

Vertreter des Städtetages Schleswig-Holstein

Dirk Brosowski, Oberamtsrat bei der Stadt Neumünster

Stellvertreterin: Maria-Theresia Schlütter, Oberverwaltungsrätin bei der Stadt Flensburg

Vertreter des Städtebundes Schleswig-Holstein

Klaus-Dieter Schulz, Bürgermeister der Stadt Eutin (stellvertretender Vorsitzender)

Stellvertreter bis 31.08.2015: Wolfgang Schneider, Bürgermeister der Stadt Preetz
ab 01.09.2015: Rainhard Zug, Bürgermeister der Stadt Glinde

Jochen von Allwörden, Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Kiel

Stellvertreterin: Claudia Zempel, Dezernentin beim Städteverband Schleswig-Holstein, Kiel

Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Jörg Bülow, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Kiel

Stellvertreter: Uwe Meister, Bürgermeister der Gemeinde Kronshagen

Sönke Hansen, Amtsdirektor des Amtes Nordstormarn

Stellvertreter: Klaus-Dieter Rauhut, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Eggebek

Geschäftsführung

Nils Lindemann, Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Aufsicht

Die Rechtsaufsicht führt das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (§ 12 der Satzung).

2. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragten haben an Schulungen und Bewerbungsgesprächen teilgenommen und waren an der Bewerberauswahl beteiligt.

Im Rahmen der Gleichstellung wurden Beförderungen, Elternzeiten und Teilzeitvereinbarungen zur Kenntnis genommen.

Die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen, insbesondere mit dem Fachbereich Allgemeines, verläuft sehr produktiv.

3. Allgemeines

3.1 Rechtspersönlichkeit

Die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) ist aufgrund des Gesetzes vom 30.05.1949 als Gesamtrechtsnachfolger der am 21.03.1916 gegründeten Ruhegehaltskasse der Provinz Schleswig-Holstein und der am 27.02.1884 gegründeten Witwen- und Waisenkasse der Provinz Schleswig-Holstein errichtet worden.

Die Versorgungsausgleichskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften. Sie ist berechtigt, das kleine Landessiegel zu führen.

Sitz der Versorgungsausgleichskasse ist nach dem Kassengesetz von 1949 die Landeshauptstadt Kiel. Das Dienstgebäude mit allen Geschäftszweigen mit Ausnahme der Bezügeberechnung befindet sich in der Reventlouallee 6, 24105 Kiel. Die Bezügekasse der Versorgungsausgleichskasse hat ihren Sitz im Knoop Weg 99 – 105, 24116 Kiel.

3.2 Zweck und Aufgaben

Nach dem Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30.05.1949 hatte die Versorgungsausgleichskasse den Zweck, die Lasten ihrer Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen. Wegen der Veränderungen der tatsächlichen Verwaltungsdienstleistung der Versorgungsausgleichskasse im Laufe der Zeit wurden nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 27.11.1992 die Aufgaben der Versorgungsausgleichskasse auf die Dienstleistungen der Berechnung und Auszahlung der Beamtenversorgungsbezüge für Nichtmitglieder und die Berechnung und Auszahlung der Beihilfen ausgedehnt. Schließlich ist per Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 die Dienstleistungsmöglichkeit der Versorgungsausgleichskasse auch auf die Berechnung und Auszahlung von Besoldungen, Vergütungen und Löhnen ausgedehnt worden.

3.3 Satzung

Die Satzung der Versorgungsausgleichskasse gilt in der Fassung vom 01.01.1980 (Amtsbl. Schleswig-Holstein 1980 S. 227), geändert durch verschiedene Nachtragssatzungen, zuletzt geändert am 15.07.2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2013, S. 594).

3.4 Mitgliedschaftsbeziehungen der Versorgungsausgleichskasse

Die Versorgungsausgleichskasse ist Mitglied

- der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA),
- des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein.

3.5 Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern

Zur Durchführung der dem Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern kraft Gesetzes zugeordneten Aufgaben haben der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein unter Beachtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit beider Körperschaften eine Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Verwaltungshilfe der VAK für den VM-V geschlossen.

4. Fachbereich Personal/ Informationstechnik/ Organisation / Zentrale Dienste

Als innovatives öffentlich rechtliches Dienstleistungsunternehmen auf kommunaler Ebene in Schleswig- Holstein legen wir großen Wert auf eine moderne Personalführung.

Wir arbeiten gezielt an der Weiterentwicklung der Leistungs- und Vertrauenskultur in unserem Hause und unterstützen unsere Mitarbeiter/-innen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Hervorragende Leistungen sollen bei der VAK mit Freude erbracht und vom Unternehmen anerkannt werden.

Alle unsere Mitarbeiter/-innen verfügen über ein breites Wissen über unsere Dienstleistungen und über unsere Kunden. Sie sind kompetent in dem, was sie tun. Wir investieren kontinuierlich durch interne und externe Schulungsmaßnahmen in die berufliche Weiterbildung.

Wir haben auch im Jahr 2015 viel Aufmerksamkeit in unserer Personalarbeit darauf verwendet, unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue berufliche Chancen sowie Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu eröffnen.

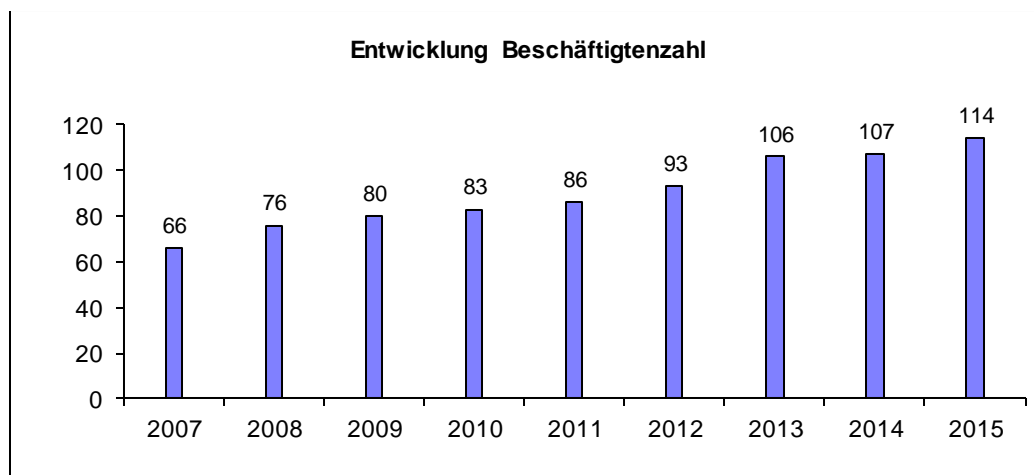
Orientiert an den Werten unseres Leitbildes wollen wir mit diesen Maßnahmen die Mitarbeiterzufriedenheit erhöhen, die Qualität unserer Dienstleistungen verbessern und so unsere Position als öffentliche rechtlicher Dienstleister auf kommunaler Ebene in Schleswig-Holstein stärken.

Wir sehen in der Personalpolitik weiterhin einen wichtigen strategischen Schlüssel für den Unternehmenserfolg. Wir verwenden daher auf die Personalauswahl viel Sorgfalt und bemühen uns, leistungsfähiges Personal durch eine nachhaltige Personalentwicklung langfristig an unser Unternehmen zu binden.

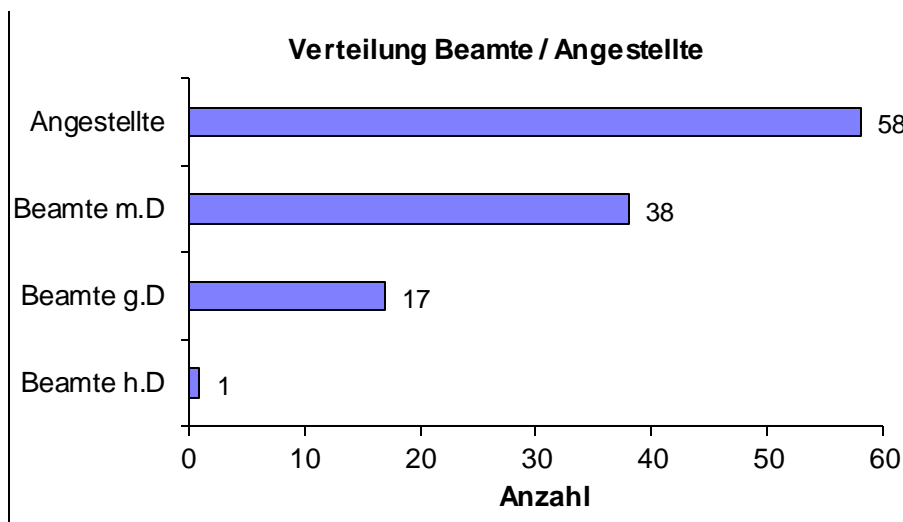
4.1 Personal

In den vergangenen Jahren konnte die Anzahl der Beschäftigten kontinuierlich erhöht werden.

Die Entwicklung unserer Beschäftigtenzahl der letzten Jahre ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

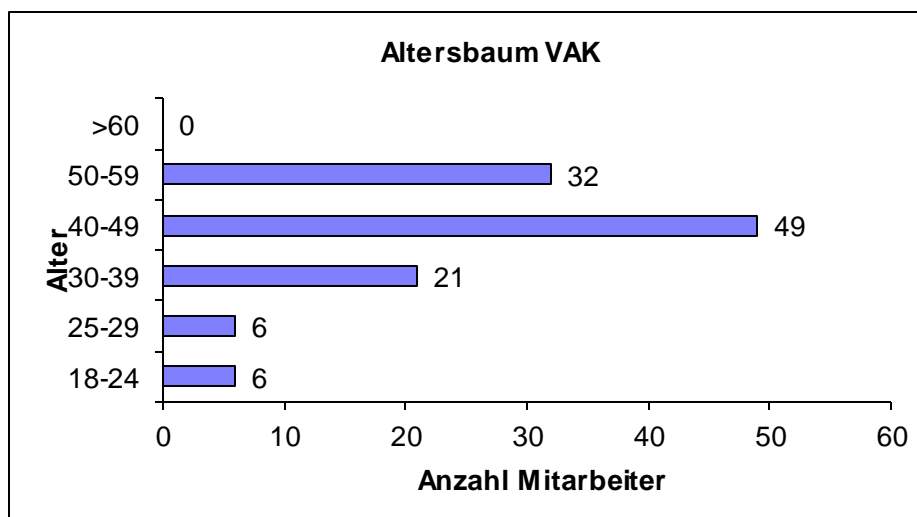


Die Verteilung nach den Beschäftigtengruppen Beamte und tariflich Beschäftigte (Angestellte) stellt sich wie folgt dar:

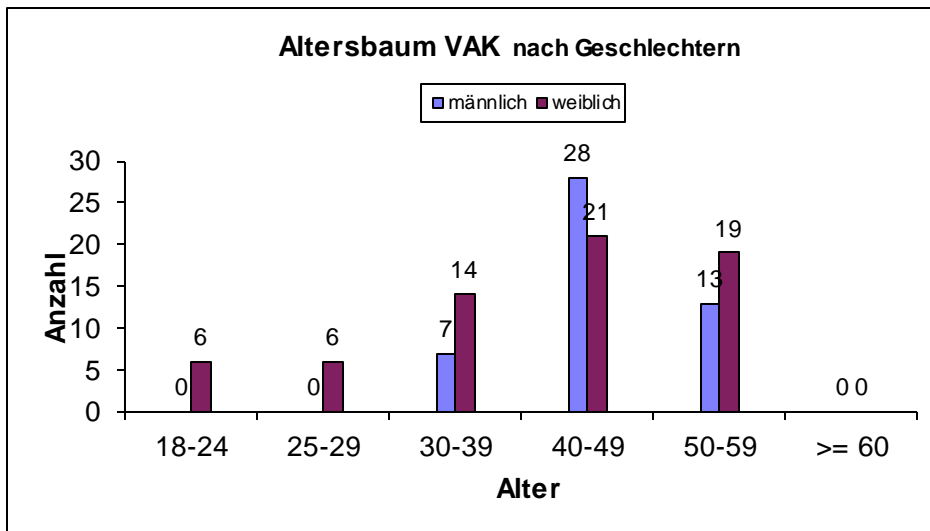


Insgesamt beschäftigen wir 7 schwerbehinderte Mitarbeiter/-innen.

Einen Überblick über die Alterstruktur geben folgende Darstellungen:



Das Durchschnittsalter unserer Beschäftigten beträgt 45,64 Jahre.

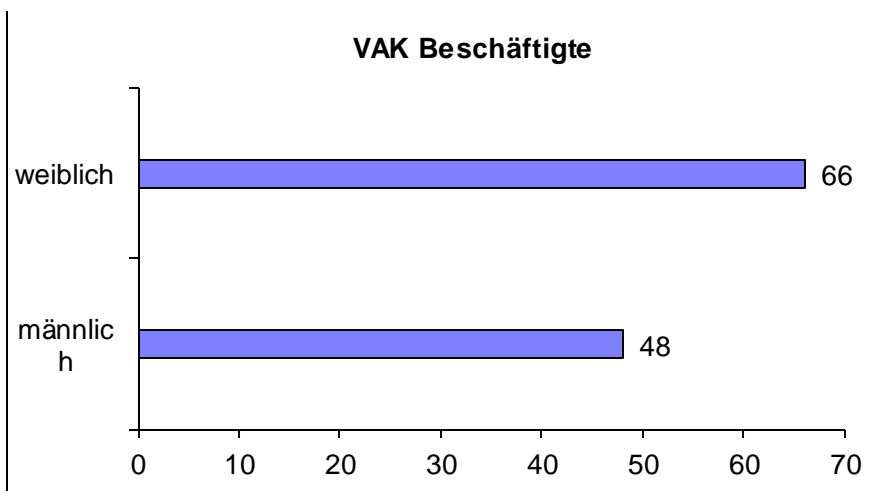


Das Durchschnittsalter unserer weiblichen Mitarbeiter beträgt 43,44 Jahre, das Durchschnittsalter der männlichen Mitarbeiter 47,83 Jahre.

Die durchschnittliche Zugehörigkeit unserer Beschäftigten zur VAK beträgt ca. 12,5 Jahre.

Der demographische Wandel wird zukünftig auch die VAK beschäftigen. An einer entsprechenden Strategie wird gearbeitet. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Kommunen werden wir unser Personalmanagement weiterentwickeln und ausrichten, damit wir den Anforderungen dieses Wandels gewachsen sein werden.

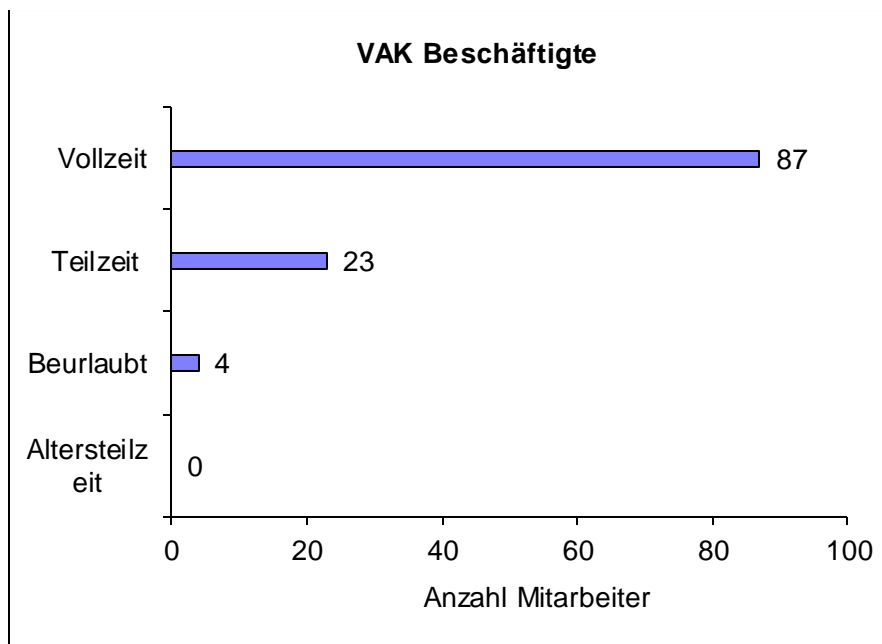
Die Verteilung der Geschlechter stellt sich in der VAK wie folgt dar:



Die Frauenquote liegt damit bei rund 58 %.

Der Großteil unserer Beschäftigten ist in Vollzeit beschäftigt. Insgesamt 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in Teilzeit beschäftigt.

Die Teilzeitquote liegt damit bei 20,17 %.



4 Mitarbeiterinnen befinden sich in sogenannter familienpolitischer Beurlaubung.

Die Verbesserung der Prinzipien „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ und „Work-Life-Balance“ stehen weiterhin im Fokus unserer Personalarbeit. Moderne Formen der Arbeitszeitregelung und der Arbeitsgestaltung spielen hierbei eine große Rolle. Mit dem Ausbau von alternierender Telearbeit und modernen Arbeitszeitmodellen versuchen wir den Weg hin zu einem familienfreundlichen Arbeitgeber weiter zu gehen.

4.2 EDV / Organisation

Ein weiterer Schwerpunkt der VAK lag auch im vergangenen Jahr in der Modernisierung der IT-Infrastruktur.

Das Online-Angebot über unsere Homepage wurde kontinuierlich erweitert und verbessert. Die hohe Zahl von Seitenaufrufen spricht für die Akzeptanz unseres Internet-Auftritts.

Um auch zukünftig unsere Dienstleistungen für die kommunale Ebene in Schleswig-Holstein anbieten zu können, sind wir maßgeblich an der Ein- und Fortführung des integrierten Personalverfahrens KoPers von Dataport beteiligt. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden werden wir weiterhin dafür Sorge tragen, dass die Belange der Kommunen in diesem Projekt ausreichend berücksichtigt werden.

4.3 Gesundheitliche Prävention

Die Gesundheit der Beschäftigten liegt uns sehr am Herzen. Daher legen wir gesteigerten Wert auf gesundheitsfördernde und -erhaltende Maßnahmen.

Unser betriebliches Gesundheitsmanagementsystem zielt darauf ab, die Arbeit, unsere Organisation und die Abläufe unseres Hauses gesundheitsgerecht zu gestalten und die Mitarbeiter zu einem gesundheitsförderlichen Verhalten zu motivieren.

Beim Gesundheitsmanagement geht es uns darum, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass sie nicht nur nicht krank machen, sondern dazu beitragen, die Gesundheit zu erhalten und zu fördern.

Im Rahmen des BGM finden zahlreiche Veranstaltungen zu den unterschiedlichsten Themenfeldern statt.

4.4 Ausblick

Die Gesellschaft befindet sich im Wandel. Die veränderten Wünsche unserer Kunden, der demografische Wandel, die sinkende Zahl zur Verfügung stehender Nachwuchskräfte und die Anforderungen junger Menschen an Arbeit machen auch vor uns nicht Halt.

Die Zukunft der Arbeit in der VAK ist daher für uns ein wichtiges Thema. Auch die Arbeit bei uns wird sich angesichts der älter werdenden Belegschaft sowie veränderter Arbeitsbedingungen in den kommenden Jahren verändern.

Für uns wird es in der strategischen Ausrichtung darum gehen, auch in Zukunft moderne Dienstleistungen für unsere Kunden bereitzustellen und dabei auf „gute Arbeitsbedingungen“ als wesentlichen Garanten und Erfolgsfaktor zu setzen.

Unsere Stärke und Handlungsfähigkeit bemisst sich vor allem an der Kompetenz und Leistungsfähigkeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine mitarbeiterorientierte Personalpolitik ist ein wesentlicher Schlüssel, um die Arbeitsplätze in der VAK zukunftsgerecht auszugestalten und zugleich die Attraktivität der VAK als Arbeitgeber zu fördern.

Die VAK wird als Arbeitgeber die nötigen Rahmenbedingungen schaffen und ihre Organisationsstrukturen und Abläufe an die zunehmend digitalisierte Arbeitswelt anpassen.

Ziel ist es dabei, die Potenziale und Stärken der Beschäftigten in der VAK konsequent einzubringen. Hierzu werden wir auch bereit sein, gewohnte Wege zu verlassen und Neues zu wagen, insbesondere bei der Gestaltung der Arbeit.

Zentrale personalpolitische Handlungsfelder für uns werden auch zukünftig weiterhin Personalführung, Gesundheit sowie Wissen/Kompetenzen sein.

Nur mit Rücksichtnahme und Ausrichtung auf die beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen werden wir unseren guten Ruf als öffentlich rechtliches Dienstleistungsunternehmen sowie als familienfreundlicher und attraktiver öffentlich rechtlicher Arbeitgeber ausbauen können.

Hieran werden wir in Zukunft intensiv arbeiten.

5. Fachbereich Versorgung

5.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsentwicklung

Zum 01.01.2015 konnte mit der IKK-Nord ein neues Mitglied aufgenommen werden.

Die Erhöhungen der Versorgungsbezüge zum 01.03.2015 durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 vom 29.06.2015 wurden entsprechend umgesetzt.

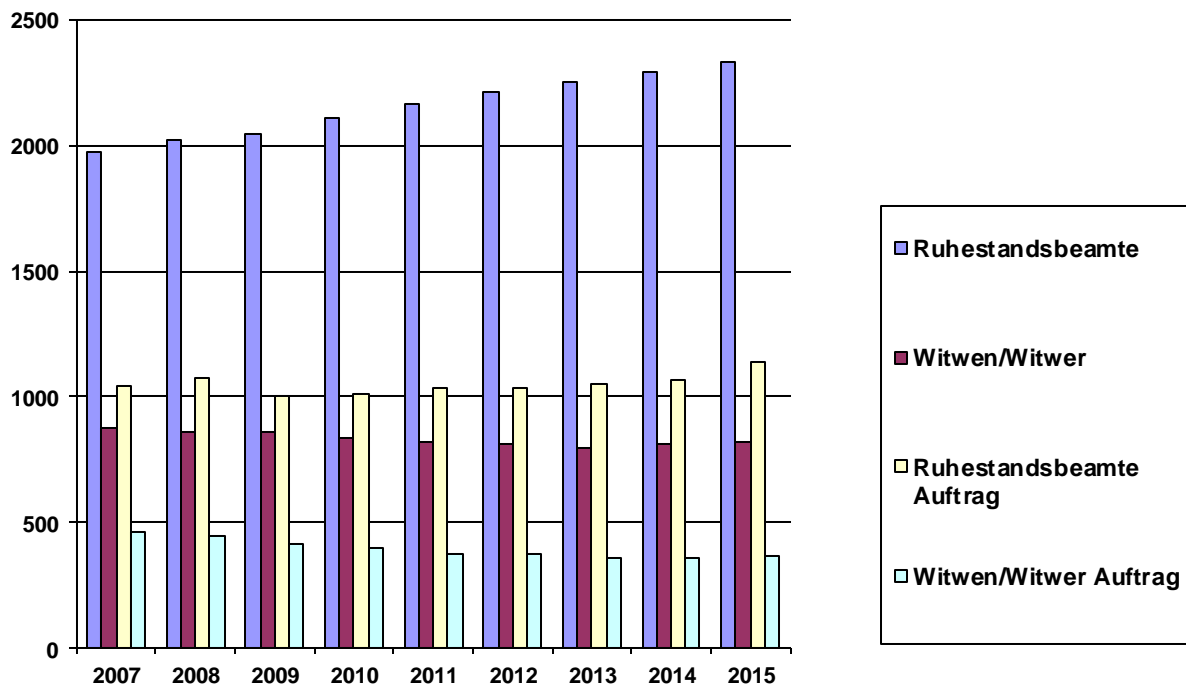
5.2 Aufgabenerfüllungen

5.2.1. Versorgungsfälle

5.2.1.1 Anzahl der Versorgungsberechtigten

Zum 31.12.2015 gliederte sich die Zahl der Versorgungsempfänger wie folgt auf:

	Umlagepflichtige Mitglieder	Auftragsfälle (Geschäftsbesorgung u. Vollerstattungsfälle)	Insgesamt
Ruhestandsbeamte	2329	1141	3470
Witwen	819	366	1185
Voll- u. Halbwaisen	55	23	78
Insgesamt	3203	1530	4733



5.2.1.2 Höhe der gezahlten Versorgungsbezüge

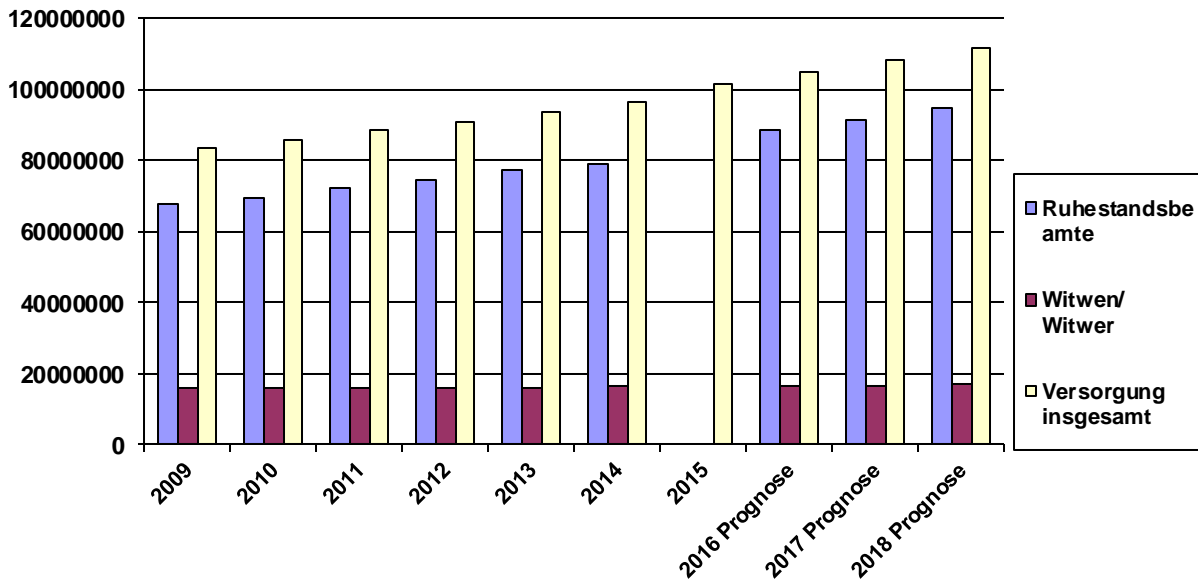
Im Jahr 2015 wurden Versorgungsbezüge (ohne Dienstunfallfürsorgeleistungen) in folgender Höhe gezahlt:

	umlagepflichtige Mitglieder in EUR	Auftragsfälle (Geschäftsbesorgungen u. Vollerstattungsfälle) in EUR	Insgesamt in EUR
--	---------------------------------------	--	---------------------

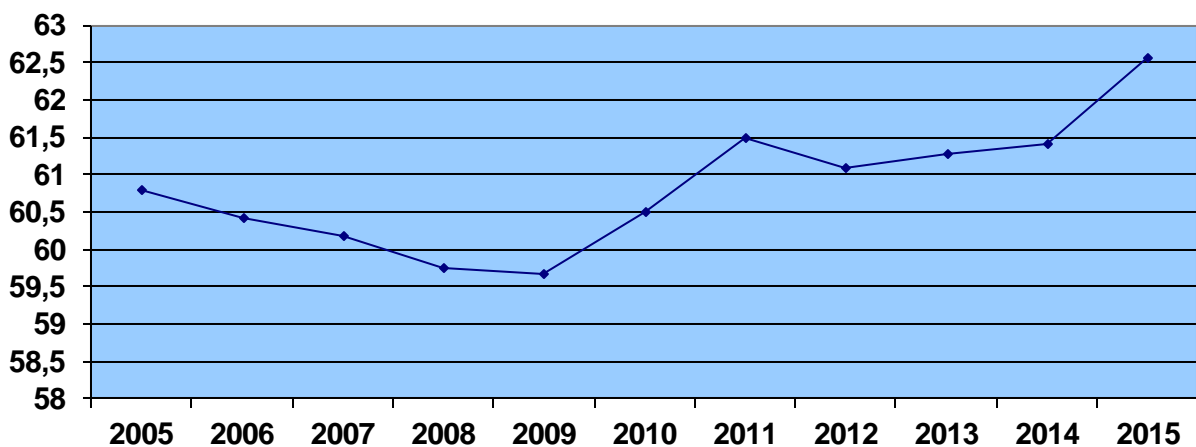
Ruhestandsbeamte			
Witwen			
Vollwaisen			
Halbwaisen			
Insgesamt	101.633.753,27	46.310.696,37	147.944.449,64

(eine Aufteilung in die einzelnen Gruppen ist z. Z mit dem zur Verfügung stehenden EDV-Programm noch nicht möglich)

Entwicklung der Versorgungsleistungen (ohne Geschäftsbesorgung und ohne Dienstunfallfürsorgeleistungen) der umlagepflichtigen Mitglieder



5.2.1.3 Durchschnittliches Lebensalter bei Beginn des Ruhestandes der umlagepflichtigen Mitglieder



5.2.1.4 Kürzungen auf Grund der §§ 66 u. 68 SHBeamtVG

Nach § 66 SHBeamtVG werden Versorgungsbezüge neben einer Rente nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. D. h., besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsbezüge und Rente(n), so sind die Versorgungsbezüge um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge und die Rente(n) die Höchstgrenze überschreiten, zu kürzen.

Die Rentenrechnung gem. § 66 SHBeamVG wurde wie in den Vorjahren bei ca. 2.600 Versorgungsempfängern durchgeführt. Der Kürzungsbetrag, der sich auf Grund der nach § 66 SHBeamVG durchzuführenden Ruhensberechnung ergab, betrug im Jahr 2015 2.966.271,01 EUR für die Versorgungsempfänger der umlagepflichtigen Mitglieder.

Sind im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 BGB bzw. § 16 VersAusglG begründet worden, so sind nach § 68 SHBeamVG die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten grundsätzlich bei Eintritt des Versorgungsfalles zu kürzen. Die Summe, die sich auf Grund der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 68 SHBeamVG ergab, betrug im Jahr 2015 1.688.445,64 EUR für die die Versorgungsempfänger der umlagepflichtigen Mitglieder.

5.2.2 Anwartschaftsberechnungen

Der Fachbereich Versorgung ist bestrebt, dem Informationsbedürfnis der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich ihrer Alterssicherungsansprüche dadurch gerecht zu werden, dass sie neben den laufenden Versorgungsfallberechnungen jahrgangweise bei den älteren sowie bei den neuangemeldeten Beamtinnen und Beamten die Versorgungsanwartschaften feststellt. Im Jahre 2015 sind in 533 (409) Fällen Anwartschaftsberechnungen erteilt worden. Die Anwartschaftsberechnungen selbst berücksichtigen den Stand der jeweiligen gegebenen Rechtslage. Neben diesen zusätzlichen Anwartschaftsberechnungen stellt sich der Fachbereich vielen Fragen der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der Folgen für die Versorgungsansprüche, wenn Einzelne sich mit dem Gedanken tragen, sich vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu lassen, welche Folgen die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hätte und schließlich wie die sogenannte „Altersteilzeit“ versorgungsrechtlich begleitet wird.

5.2.3 Auskünfte über auszugleichende Versorgung

In 42 (43) Fällen sind für die Familiengerichte Auskünfte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz über die auszugleichende Versorgung im Rahmen von Ehescheidungen erteilt worden. Hierbei ist anzumerken, dass das Land für die Träger einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisverhältnis im Rahmen des Versorgungsausgleichs weiterhin keine interne Teilung vorsieht.

5.2.4 Ersatz von Unfallfürsorgeleistungen

Im Berichtsjahr wurden 70 (60) neue von den Dienstherrn anerkannte Dienstunfälle bearbeitet.

In 82 (69) Fällen wurden Unfallfürsorgeleistungen in Höhe von insgesamt 122.198,81 EUR (150.000,52 EUR) gezahlt. Daneben waren an Ruhestandsbeamte Unfallausgleichszahlungen aus Unfällen des früheren aktiven Dienstverhältnisses in Höhe von 80.616 EUR (74.730,00 EUR) zu leisten. Insgesamt wurden 202.814,81 (224.730,52 EUR) an Unfallfürsorgeleistungen gezahlt. Von diesem Betrag entfällt eine Summe von 49.538,40 EUR (32.388,19 EUR) auf Fälle, in denen die Zahlung im Auftrage erfolgt.

5.2.5 Streitverfahren

5.2.5.1 Widerspruchsverfahren

Im Jahre 2015 wurden in 26 (21) Fällen Widersprüche gegen Bescheide des Fachbereichs Versorgung erhoben. In 9 Fällen wurden die Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen. In 7 weiteren Fällen haben die Widerspruchsführer nach Beratung durch die Versorgungsausgleichskasse ihre Rechtsbehelfe wegen Aussichtslosigkeit zurückgenommen. In 7 Fällen sind die Widersprüche noch nicht beschieden worden, da noch weitere Ermittlungen erhoben werden mussten. In 3 Fällen wurde den Widersprüchen abgeholfen

Aus dem Vorjahr sind endgültig 6 Widersprüche durch eine Abhilfe, eine Rücknahme und 4 Zurückweisungen abgeschlossen worden.

5.2.5.2 Klagen

Gegenüber den Entscheidungen des Fachbereichs Versorgung wurden im Jahr 2015 in 2 Fällen Klage vor dem Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht erhoben. Von den Verfahren aus den Vorjahren wurden 2 Klagen durch Klageabweisung und eine durch Klaglosstellung abgeschlossen.

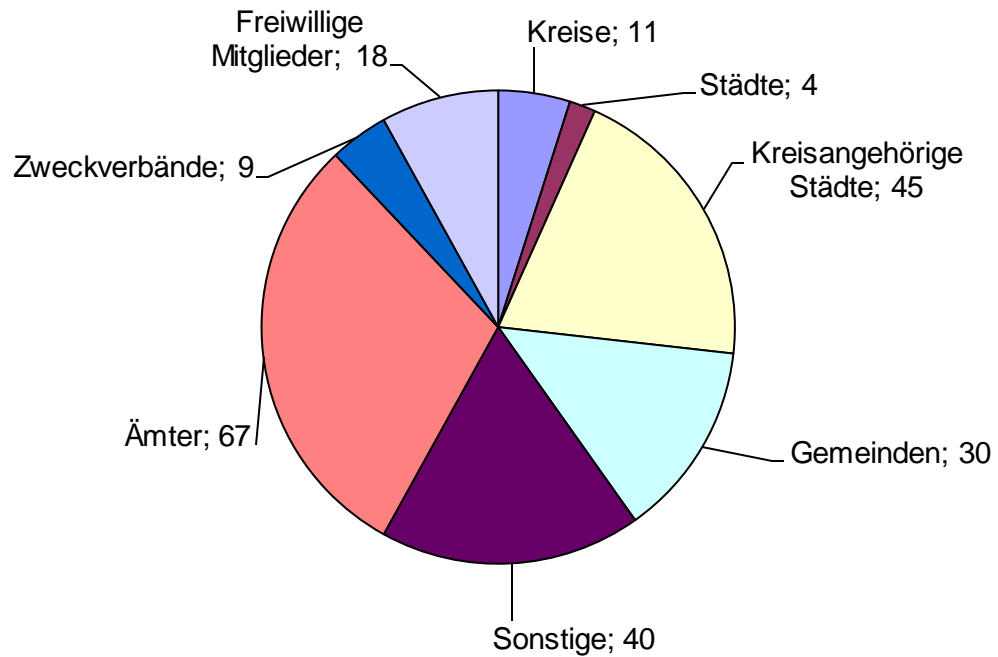
In 3 Fällen wurde durch die VAK Beschwerde gegen die Entscheidung des Familiengerichts im Rahmen eines Versorgungsausgleichs erhoben. Die Verfahren wurde durch Stattgabe abgeschlossen.

6. Fachbereich Finanzdienstleistung

6.1 Allgemeines

6.1.1 Mitglieder

Der Mitgliederbestand setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:



Anzahl der Mitglieder gesamt: 224

6.1.2 Bedienstete

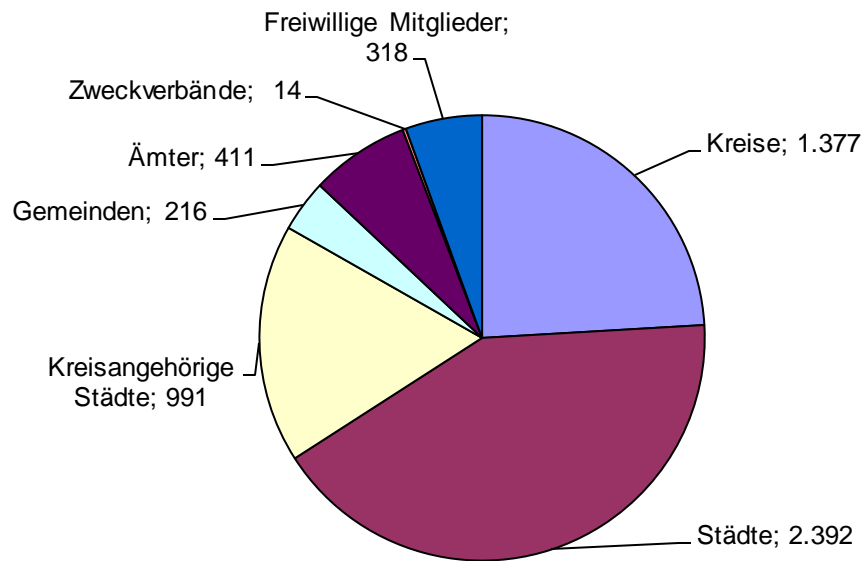
Gemäß § 17 unserer Satzung bezieht sich die Mitgliedschaft bei der VAK auf alle Bediensteten, die Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung haben oder denen eine solche Versorgung gewährt werden kann.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Bediensteten in 2015 wie folgt entwickelt:

Zahl der Bediensteten im/in	31.12.2015	31.12.2014
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	2.637	2.638
Beamtenverhältnis auf Zeit	137	133
Vorbereitungsdienst	173	169
Beurlaubung	99	95
Teilzeitbeschäftigung	907	929
Gesamt:	3.953	3.964

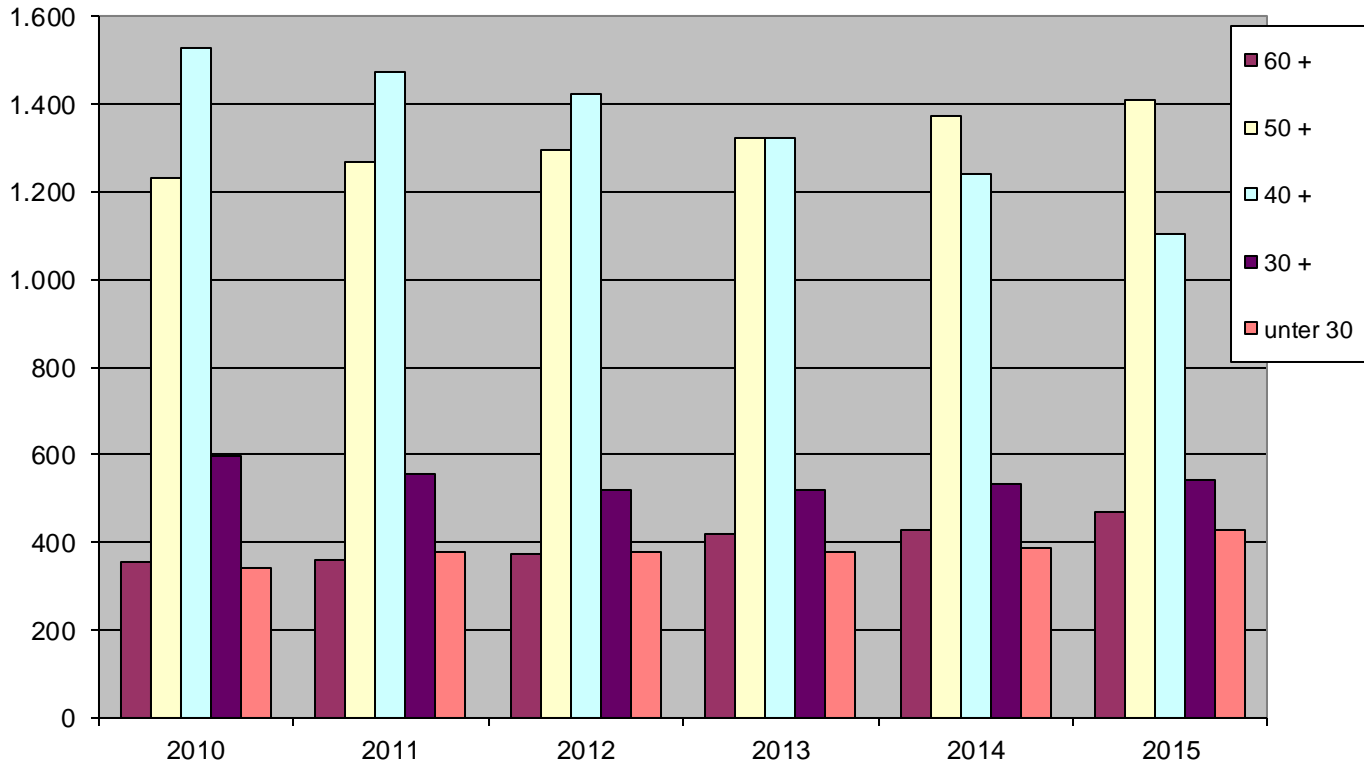
6.1.3 Mitglieder und Bedienstete (Zusammenfassung)

Die Mitglieder beschäftigten im Berichtsjahr:



Beamte und Versorgungsberechtigte, somit insgesamt: 5.719
(davon Bedienstete der Mitglieder per Geschäftsbesorgung: 1.766)

6.1.4 Altersstruktur (ohne Geschäftsbesorgung)

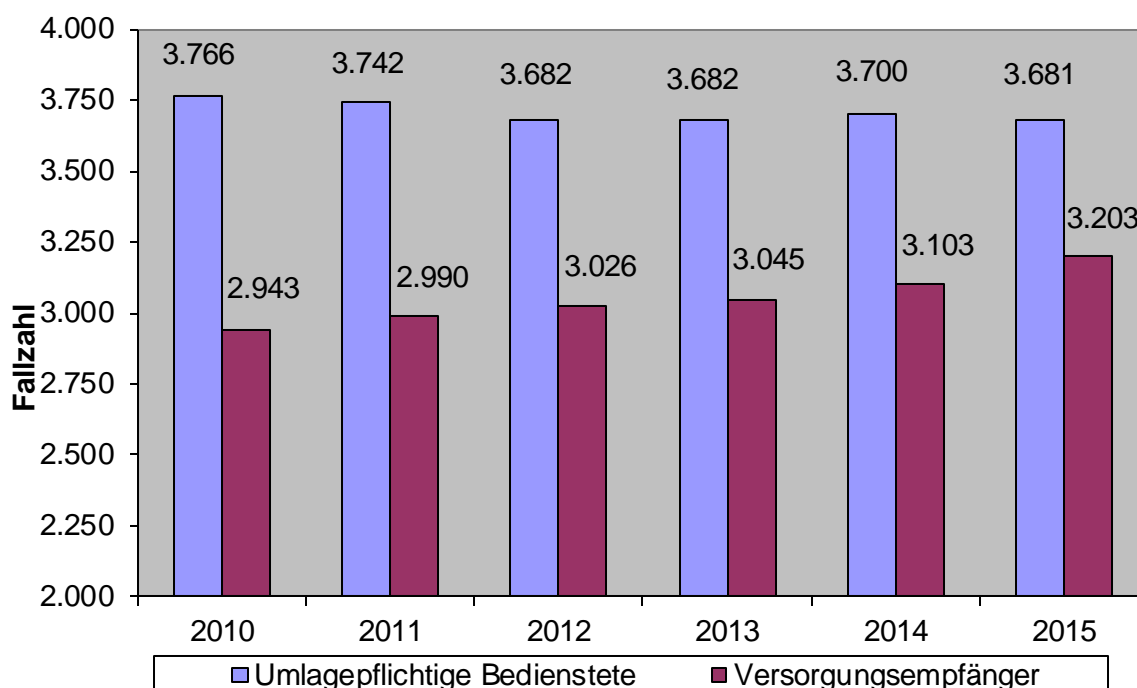


Das durchschnittliche Lebensalter betrug in:

2015: 46 Jahre 7 Monat

2014: 46 Jahre 6 Monat

6.1.5 Entwicklung Aktive zu Versorgungsempfänger (ohne Geschäftsbesorgung)



Im Jahr 2015 waren insgesamt **125 umlagepflichtige Neuzugänge** (inkl. der übernommenen Anwärter nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes) zu verzeichnen. Dem gegenüber standen **110 Versetzungen in den Ruhestand** mit Versorgungsanspruch.

6.1.6 Gründe für Versetzung in den Ruhestand (ohne Geschäftsbesorgung)

Eintritt/Versetzung in den Ruhestand		31.12.2015	31.12.2014
nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ab dem 65. Lebensjahr		29	30
60. Lebensjahr (z. B. Feuerwehrbeamte)		1	0
nach Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit		37	48
Schwerbehinderte ab 60. Lebensjahr		12	10
wegen Dienstunfähigkeit	60. - 65. Lebensjahr	6	2
	55. - 59. Lebensjahr	5	3
	50. - 54. Lebensjahr	6	2
	45. - 49. Lebensjahr	3	0
	unter 45. Lebensjahr	0	4
wegen Ablauf der Amtszeit		7	13
aus sonstigen Gründen (einstweiliger Ruhestand, Abwahl, Tod oder Übernahme Geschäftsbesorgung für Mitglieder)		4	1
Gesamt:		110	113

6.2 Leistungen

6.2.1 Nachversicherung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 27.11.1992 übernimmt die VAK die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, soweit sie auf Dienstzeiten von Bediensteten ihrer Mitglieder entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind.

Versicherungsbeiträge für Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Anwärter) sind der VAK zu erstatten, da Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 35 der Satzung von der Umlagepflicht befreit sind. Die Durchführung bzw. der Aufschub der Nachversicherung erfolgt im Auftrag unserer Mitglieder.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden für 11 (14) Fälle Nachversicherungsleistungen in Höhe von 1.024.743,13 EUR (513.314,67 EUR) geleistet.

6.2.2 Versorgungsausgleich nach Ehescheidung gem. § 225 Absatz I und II SBG VI

Im Berichtsjahr wurden in insgesamt 1.441.746,85 EUR an die Rentenversicherungsträger gezahlt, um nach den Maßgaben des Versorgungsausgleichsverfahrens die durch die fiktive Versicherung entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Zu Lasten der Versorgungsausgleichskasse und damit zu Lasten der die Umlage finanzierenden Kommunen werden diese Zahlungsbeträge in aller Regel nicht in gleichem Umfang durch die später einsetzenden Kürzungsbeträge gemäß § 57 BeamtVG bei den Versorgungsbezügen nach der Versetzung in den Ruhestand aufgefangen.

6.2.3 Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLTStV)

Wird ein Beamter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig.

Mit Inkrafttreten des VLTStV zum 01.01.2011 als Nachfolgeregelung zum § 107b BeamtVG ist die Anzahl der Fälle mit Versorgungslastenteilung erheblich gestiegen.

Im Geschäftsjahr 2015 haben wir in 61 (67) Erstattungsfällen 6.872.736,37 EUR (4.661.838,38 EUR) bei anderen Dienstherrn und Versorgungseinrichtungen geltend gemacht. Im Gegenzug hatte die VAK sich in 27 (42) Fällen mit einer Summe von 1.487.486,50 EUR (1.956.144,92 EUR) an den Versorgungsbezügen ehemaliger Bediensteter ihrer Mitglieder zu beteiligen.

6.2.4 Regressprüfungen

Der Fachbereich III -Finanzdienstleistungen- berät alle Mitglieder der VAK in rechtlichen Fragen. Daneben befasst sich der FB III auch mit der Regulierung von Schadensfällen (§ 32 Satz 1 unserer Satzung).

Zur Regressprüfung gelangen die Fälle stets dann, wenn sich Hinweise auf eine Schädigung durch Dritte aus dem Geschehnisablauf im Rahmen der Prüfung des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Körperschaden ergeben.

Regressansprüche entstehen vor allem bei

- Dienstunfällen (dazu gehören auch Wegeunfälle) und
- Unfällen im privaten Bereich (z.B. Verkehrsunfällen).

Sofern der Schädiger noch nicht bekannt sein sollte, ist es die erste Aufgabe der Regressbearbeiterin, diesen zu ermitteln.

Die Schadenersatzansprüche des Geschädigten gehen auf die VAK über, wenn und soweit die erbrachten

- Beihilfeleistungen für die Beamten bzw. deren berücksichtigungsfähigen Familienangehörige nach den Beihilfavorschriften (BhVO) *oder*
- im Rahmen eines Dienstunfalls Unfallfürsorge für Beamte und Versorgungsempfänger nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

sachlich und zeitlich deckungsgleich sind.

Die VAK hat also im Rahmen der gesetzlichen Leistungspflicht für die Mitglieder sämtliche, der Behandlung und Linderung der Verletzungsfolgen zurechenbaren Kosten zu tragen. Diese erbrachten Leistungen werden dann beim Schädiger bzw. bei dem kraft Vertrages beauftragten Versicherungsunternehmen aufgrund des übergegangenen Schadenersatzanspruchs regressiert.

Im Berichtsjahr hat die Regressprüferin folgende Schadenersatzforderungen durchgesetzt:

Regressprüfung auf der Grundlage von	Fälle	EURO
Beihilfeleistungen	29	180.244,48
Dienstunfallfürsorge	13	27.545,63
Insgesamt:	42	207.790,11

6.2.5 Sonstige Leistungen

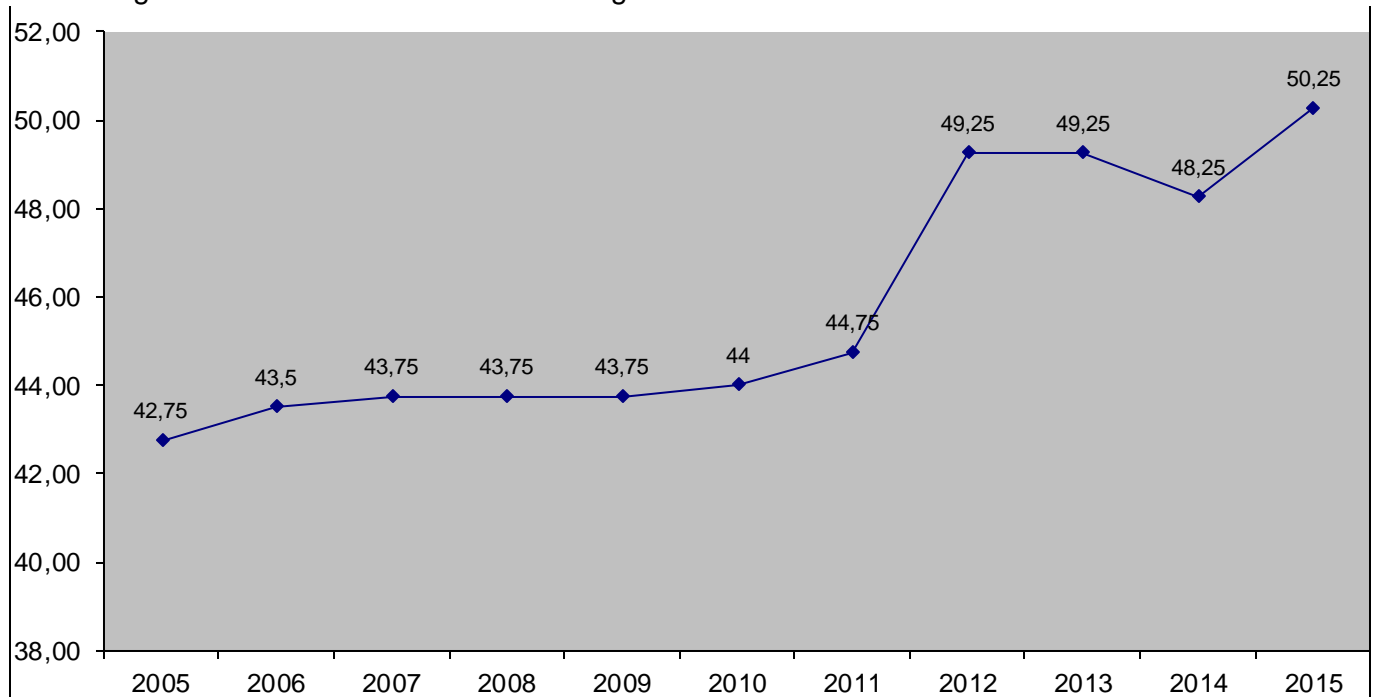
Insbesondere der Bund und das Land Schleswig-Holstein haben für Versorgungsempfänger nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (ehemalige Berufssoldaten der Wehrmacht und Berufsbeamte am 08.05.1945), des LBG SH und SHBesG sowie der Haushaltsgesetze 1960 und 1961 Versorgungsanteile der Mitglieder der Solidargemeinschaft sowie der Städte Kiel und Lübeck zu erstatten.

Die Versorgungseinrichtungen hatten sich im Geschäftsjahr 2015 in 60 Fällen mit 379.281,43 EUR an den Versorgungsaufwendungen zu beteiligen.

6.3 Finanzen

6.3.1 Umlagen und Beteiligungen

Der Umlagehebesatz hat sich seit 2005 wie folgt entwickelt:



Durch eine erneute Umstellung des Umlagesystems in 2012 (Streichung des 13. Monatsgehaltes) begründet sich der relative Anstieg des Hebesatzes.

Der Umlagehebesatz für das Berichtsjahr 2015 betrug 50,25 v.H. (48,25 v.H.). Dabei wurden Einnahmen in Höhe von 94.676.898,00 EUR (86.814.994,00 EUR) erzielt.

Ferner haben sich die Mitglieder satzungsgemäß in folgenden Fällen an den Versorgungsaufwendungen einzelner Bediensteter zu beteiligen:

- vorzeitige Zuruhesetzung (vor Vollendung 63. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit,
- vorzeitige Zuruhesetzung (vor Vollendung 60. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit Feuerwehrbeamte,
- Sonderregelung für Beamte auf Zeit (nach Amtszeiten).

Daneben ist in folgenden Fällen der Versorgungsaufwand gänzlich zu erstatten:

- Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- Abberufung aus dem Amt
- Nicht umlagepflichtig zugeführte Bedienstete

Im Berichtsjahr haben sich die Mitglieder der Solidargemeinschaft mit 8.029.318,71 EUR (7.895.412,63 EUR) an den Versorgungsbezügen ihrer Bediensteten beteiligt.

6.3.2 Jahresprüfungen

6.3.2.1 Ergebnis Vorprüfung Vorjahr

Die örtliche Vorprüfung der Jahresrechnung 2014 ist von den Rechnungsprüfungsämtern des Kreises Stormarn und der Stadt Neumünster in der Zeit von April bis Mai 2016 in den Räumen der Versorgungsausgleichskasse vorgenommen worden. Der Bericht liegt im Entwurf vor.

6.3.2 Prüfungsämter Vorprüfung Geschäftsjahr

Nach dem Rotationsverfahren werden für die Vorprüfung des Geschäftsjahres 2015 die Rechnungsprüfungsämter der Stadt Neumünster (1. Prüfungsamt) und einem noch festzulegenden Kreis / Stadt (2. Prüfungsamt) beauftragt.

6.3.3 Vorläufige Ergebnisrechnung 2015

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2014	Fort- geschriebener Ansatz 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ansatz Ist (Spalte 5 / Spalte 6)
			in EUR	in EUR	2015 in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.641.310,02	5.275.800	4.646.362,33	629.438
441- 442, 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	52.326,38	50.200	207.790,11	-157.590
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	889.928.763,76	915.293.400	943.178.122,79	-27.884.723
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	224.340,95	128.000	167.103,36	-39.103
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0
	10	= ordentliche Erträge	894.846.741,11	920.747.400	948.199.378,59	-27.451.979
50	11	Personalaufwendungen	753.421.991,38	769.259.000	791.145.643,03	-21.886.643
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	138.612.099,27	148.195.000	148.054.961,65	140.038
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	461.770,10	601.400	514.129,12	87.271
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	78.025,61	69.400	79.263,26	-9.863
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0	0,00	0
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	7.100.326,60	8.018.887	6.961.728,32	1.057.159
	17	= ordentliche Aufwendungen	899.674.212,96	926.143.687	946.755.725,38	-20.612.038
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-4.827.471,85	-5.396.287	1.443.653,21	-6.839.940
46	19	+ Finanzerträge	1.752.622,00	1.670.000	960.563,03	709.437
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	200	0,00	200
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	1.752.622,00	1.669.800	960.563,03	709.237
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-3.074.849,85	-3.726.487	2.404.216,24	-6.130.703
49	23	+ außerordentliche Erträge	17.681,15	3.726.300	6.186,28	3.720.114
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	17.681,15	3.726.300	6.186,28	3.720.114
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-3.057.168,70	-187	2.410.402,52	-2.410.589

6.3.4 Wirtschaftsplan Versorgungsrücklage (§ 14 a BBesG)

6.3.4.1 Vorbericht zur Wirtschaftsplan 2015

Gemäß § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 8 Nr. 2 c des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) werden beim Bund, den Ländern und bei den Kommunen Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet, um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen.

In der Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2002 wurden gem. § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 5 Nr. 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29.06.1998 (BGBl. I S. 1666) bei jeder Besoldungserhöhung das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von 0,2 v.H. abgesenkt. Die an die Besoldungs- und Versorgungsempfänger nicht weiter gegebenen Besoldungserhöhungen waren der Versorgungsrücklage zuzuführen. Wegen der durch die Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze (BBVAnpG) 1999 und 2000 vorgenommenen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge (siehe unten) erfolgte eine Absenkung von insgesamt 0,6 v.H.

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 14 a Abs. 3 BBesG hat das Land Schleswig-Holstein am 18.05.1999 das o.a. LVersRG erlassen und in § 2 Abs. 2 geregelt, dass die Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK), soweit sie unter § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes fallen, bei dieser eine gemeinsame Versorgungsrücklage bilden, die gesondert auszuweisen ist. Das Nähere regelt die Satzung. Für die abzuführenden Beträge kann ein pauschaliertes Berechnungsverfahren vorgesehen werden.

Durch die Einfügung des § 37 a in die Satzung der VAK (alte Fassung bis 2011) wurden die Einzelheiten der Bildung, Berechnung und Führung der Versorgungsrücklage und der Zuführungsbeträge geregelt. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beträge wird nach Maßgabe des Jahresumlagegrundbetrages (pauschale Bruttodienstbezüge der aktiven Beamten) und der Jahresbruttoversorgungsbezüge des abgelaufenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt.

Die Zuführungsbeträge werden einem Sondervermögen (Versorgungsrücklage) zugeführt. Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden und sind nicht angreifbar.

Mit der Zustimmung des Vorstandes der VAK vom 12.07.1999 werden die Mittel der Versorgungsrücklage in einem Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“ -KRN-FONDS- bei der Deutschen Sparkassen-Fondsverwaltung (DEKA-FONDS) angesammelt. Verwahrstelle (vorher Depotbank) ist die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover.

Im Einzelnen ergibt sich gem. Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 folgende Entwicklung:

6.3.4.2 Wirtschaftsplan 2015

Stand am 01.01.2015 EUR	Zuführungen EUR	Gründe	Entnahmen EUR	Stand am 31.12.2015 EUR
41.855.112,05	5.893.815,56 1.055.126,71 <u>3.786,49</u> 6.952.728,76	Zuführungen 2015 Wiederanlage ausgeschütteter ordentlicher Zinsen und Erträge	0,00	48.807.840,81

Anmerkungen:

Anlage der Versorgungsrücklage:	
KRN-FONDS:	42.910.238,76 EUR
Termingeldanlagen	5.893.815,56 EUR
Zinsen per 31.12.2015	3.786,49 EUR
<u>Kassenbestand:</u>	<u>0,00 EUR</u>
Zusammen:	48.807.840,81 EUR

6.3.4.3 Ausblick

Bei Auflegung des KRN-Fonds war, mit Blick auf die auf dem Finanzmarkt gegebene Vielzahl an Anlagemöglichkeiten, eine Anlagestrategie zu entwickeln, die insbesondere die gesetzlich normierte Forderung einer Ertrag bringenden jedoch sichereren Geldanlage berücksichtigt. Entscheidend beim Vergleich mehrerer Anlagealternativen ist jedoch das mit der jeweiligen Anlageform einhergehende Risiko.

Vor diesem Hintergrund wurde der KRN-Fonds mit der Vorgabe „Sicherheit vor Ertrag“ aufgelegt und die Zuführungsbeträge durch die Deutsche Sparkassen-Fondsverwaltung, der DEKA-Investment, in den sicheren Rentenmarkt investiert.

7. Fachbereich Beihilfen

7.1. Beihilferecht und Heilfürsorgerecht

7.1.1. Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde die Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld vom 27. auf das 25. Lebensjahr gesenkt. Betroffene Kinder konnten in der Folge auch nicht mehr beihilferechtlich berücksichtigt werden. Aufgrund einer Verfassungsbeschwerde gegen die Absenkung der Altersgrenze (2 BVR 646/14) wurden laut Auskunft des Finanzministeriums zunehmend Anträge auf Erstattung von beihilfeberechtigten Personen infolge der Herabsetzung gestellt. Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 14. Januar 2015 im Sinne eines einheitlichen Verfahrens den Ministerien der Finanzen und den für das Landesrecht zuständigen Landesbehörden empfohlen, die Anträge als unzulässig zurückzuweisen und einem Antrag auf Ruhen des Verfahrens nicht zu entsprechen. Die geltenden beihilferechtlichen Regeln stehen im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Regelungen.

7.1.2. Von Seiten des Finanzministeriums wurde im Februar 2015 mitgeteilt, dass die Pauschale für Ambulante Entwöhnungsmaßnahmen künftig in Höhe von 50,00 € pro Behandlung, anstelle von 48,40 € pro Behandlung anerkannt werden kann.

7.1.3. Die Heilfürsorgeverordnung in der Fassung vom 16.12.2010 tritt am 30.12.2015 außer Kraft.

7.1.4. Mit Erlass des Finanzministeriums vom 09.07.2015 wurde die Pauschale Kostenerstattung für Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) in § 13 BhVO aufgenommen. Die Geltendmachung von SAPV-Leistungen in ambulanten Hospizen mit der Beschränkung auf ärztliche Leistungen erfolgte bisweilen über den Beihilfeantrag. Der Bund (BMI) schloss mit den Spitzenorganisationen der Hospizdienste einen Vertrag, nach dem dort vertretende Hospizdienste ihre Leistungen im Rahmen der Sterbebegleitung in Form von Pauschalen personenbezogen und direkt bei der Festsetzungsstelle einreichen und sich erstatten lassen können. Die anteilige Leistungspauschale beträgt derzeit 969,53 € und wird jährlich neu festgesetzt. Das Land Schleswig-Holstein ist dem Vertrag mit Wirkung vom 01.12.2015 beigetreten. Die Beihilfekasse der Versorgungsausgleichskasse hat den Beitritt gegenüber dem BMI mit Schreiben vom 27.11.2015 erklärt.

7.2. Pflege (Existenzminimum, Pflegestärkungsgesetze, Pflegeeneuausrichtung, Pflegeunterstützungsgeld)

Im Bereich der Pflege hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.01.2012 (2 C 24/10) Auswirkungen auf die Festsetzungen im Bereich Pflege. Das Finanzministerium hat mit Erlass vom 27.02.2013 eine Regelungsgrundlage für die Sicherung des Existenzminimums bei stationärer Pflege geschaffen. Zur Gewährleistung einer rechtssicheren Anwendung wurde ein einheitliches Berechnungsmodell der ergänzenden Beihilfe für den Bereich der Sicherung des Existenzminimums geschaffen. Die ergänzende Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Die Beihilfen wurden im Jahr 2014 nach den Vorgaben des vorgenannten Erlasses festgesetzt. Der Erlass wurde mit Erlass vom 11.03.2015 aufgehoben und modifiziert.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 tritt das Pflegestärkungsgesetz 1 in Kraft. Die entsprechenden Voraussetzungen wurden vorbereitend programmtechnisch getestet. Ziel der Pflegestärkungsgesetze ist eine deutliche Verbesserung in der pflegerischen Versorgung. Die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen soll spürbar ausgeweitet werden. Die Beihilfeaufwendungen sind ab dem Jahr 2015 entsprechend deutlich angestiegen.

Mit dem am 01.01.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur besseren Vereinbarung von Familie, Pflege und Beruf vom 24.12.2014 ist unter anderem das Pflegeunterstützungsgeld eingeführt worden, welches Entgeltersatzleistungen für maximal 10 Tage demjenigen gewährt wird, der

für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut eingetretenen Pflegesituation die bedarfsgerechte Pflege organisiert. Zwischen den Vertretern des Bundes und der Länder wurde mit dem GKV-Spitzenverband (Vertreter Deutsche RV Bund, Bundesagentur für Arbeit und dem Verband der privaten KV) eine gemeinsame Verlautbarung über die Rahmenbedingungen für die Zahlung und Abrechnung der Beiträge im Bereich des Pflegeunterstützungsgeldes vereinbart. Das Land Schleswig-Holstein hat der Verlautbarung zugestimmt.

7.3. Sachstand zum Arzneimittelrabattgesetz - Sammelklage

Das per 1. Januar 2011 in Kraft getretene Arzneimittelrabattgesetz **AMNOG** räumt den Trägern von Beihilfeleistungen und von Heilfürsorgeleistungen für die von ihnen übernommenen Arzneimittelaufwendungen in einem bestimmten Rahmen einen Rabattanspruch gegenüber der pharmazeutischen Industrie ein. Im **Beihilfebereich** werden die notwendigen Daten für eine Geltendmachung dieser Rabatte auf elektronischem Wege bereits seit Beginn des Geschäftsjahres 2011 erfasst.

In dem **Heilfürsorgebereich** haben die Mitglieder der Beihilfekasse mit dem Apothekenverband eine ergänzende Vereinbarung zum Arzneimittelliefervertrag geschlossen. Auf der Grundlage dieser ergänzenden Vereinbarung berücksichtigen die Apothekenabrechnungsstellen die zustehenden Arzneimittelrabatte direkt in ihren Abrechnungen.

Anfang Juni 2014 wurden die Beihilfekassen und privaten Krankenversicherungen durch die ZESAR GmbH aufgefordert, sich einer **Sammelklage gegenüber Pharmaunternehmen**, die ihre Rabattansprüche nicht auskehren, anzuschließen.

Das Gesamtklagevolumen beträgt rund 150.000.000 Euro und würde sich in 11.000 Einzelklagen aufgliedern. Die Sammelklage wird von der ZESAR GmbH und dem PKV Verband begleitet. Das Verfahren wird übergreifend einheitlich strukturiert durch die ZESAR begleitet. Die Erklärung war bis 7. Juli 2014 zu fertigen.

In einem ersten Aufruf wurden die Mitglieder der Beihilfekasse gebeten, die VAK zu bevollmächtigen, der Streitgenossenschaft beizutreten, um die Interessen der Mitglieder entsprechend vertreten zu können. Die ZESAR GmbH und der PKV Verband waren aufgrund verfahrenstechnischer Erfordernisse gehalten, die Bevollmächtigung in eine Abtretung umzuändern. So waren alle Mitglieder im Oktober 2014 nochmals gefordert, die Erklärungen erneut zu fertigen.

Ogleich beabsichtigt war, im Oktober 2014 Klage zu erheben, verzögerte sich das Prüfverfahren der Unterlagen, so dass Mitte 2015 alle Unterlagen abschließend durch die Rechtsanwaltskanzlei geprüft werden konnten.

Im Laufe des Jahres 2015 wurden Verfahren gegen erste Pharmaunternehmen geführt. Die Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse waren von den beklagten Pharmaunternehmen bisweilen noch nicht betroffen.

7.4. Umstellung auf KoPers - Auswirkungen auf die Beihilfekasse

Die Umstellung der Bereiche Versorgung und Bezüge auf das Programm KoPers führte ab Februar 2014 zu Problemen bei der Festsetzung von Beihilfen. Die Beihilfekasse nutzt das Programm Permis- B, welches über einen gemeinsamen Datenbestand mit dem Programm Permis- A verfügte. Durch den Wechsel des Programms wurde die Einrichtung einer Schnittstelle erforderlich, die die erforderlichen Daten in das Programm Permis-B aus KoPers überleitet. Die Schnittstelle funktionierte im Geschäftsjahr 2014 nicht fehlerfrei. Im Laufe des Jahres 2015 wurde eine leichte Verbesserung deutlich. Dennoch sind die übertragenen Daten in Teilbereichen korrekturbedürftig.

7.5. Beteiligung der Beihilfekassen an den Pflegeberatungskosten nach § 7 a SGB XI, Beitritt zum Rahmenvertrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) mit der Compass Private Pflegeberatungs GmbH

Die Beihilfekasse hat mit Schreiben vom 25.06.2014 den Beitritt zum Rahmenvertrag zwischen dem BMI und der Compass Private Pflege GmbH erklärt. Der Beitritt erfolgte in Anlehnung an die Entscheidung des Landes Schleswig-Holstein. Durch den Beitritt erfüllt die Beihilfekasse der VAK-SH nunmehr die Verpflichtung einer umfassenden Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI. Die Compass Private Pflegeberatungs GmbH wurde zur Rechnungsstellung für durchgeführte Pflegeberatungen von Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen der Mitglieder der Beihilfekasse ermächtigt.

Die Kostenerstattung der Beihilfekasse an die Compass Private Pflegeberatungs GmbH verfolgt in voller Höhe, d.h. nicht zum jeweiligen Beihilfebemessungssatz.

Der Beratungsbedarf der Beihilfeberechtigten hat sich im Jahr 2015 bestätigt.

7.6. Allgemeine Angaben zur Geschäftsentwicklung

Das Volumen der Beihilfefestsetzungen ist im Geschäftsjahr 2015 mit 37.515 Fällen in Bezug auf das Jahr 2014 mit 39.437 Fällen gesunken. Die Senkung begründet sich mit durch Abwesenheiten entstanden Rückständen, die insbesondere im Jahr 2016 abgearbeitet wurden. Die Beihilfekasse wurde neu strukturiert. Ein Unterstützungsteam wurde für die Unterstützung der Abarbeitung der Rückstände befristet eingestellt.

Das Ausgabevolumen der ausgezahlten Beihilfen stieg von 29.134.667 Euro im Geschäftsjahr 2014 auf 30.273.377 Euro.

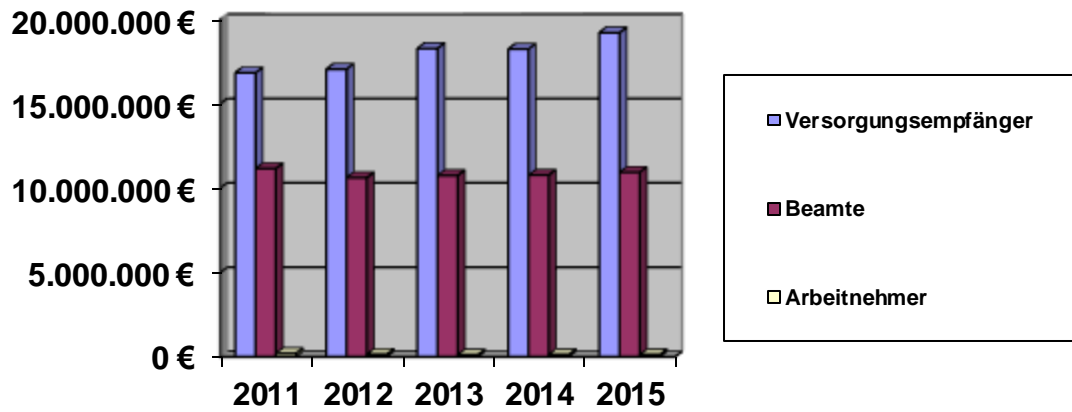
Die Anzahl der Heilfürsorgeabrechnungen für die heilfürsorgeberechtigten Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren der von der Beihilfekasse betreuten Mitglieder beliefen sich 2015 auf 631 Abrechnungen. Im Geschäftsjahr 2014 wurden 762 Heilfürsorgeabrechnungen festgesetzt.

Das Ausgabevolumen für Heilfürsorgeleistungen sank von 382.020 Euro (2014) auf 367.304 Euro (2015).

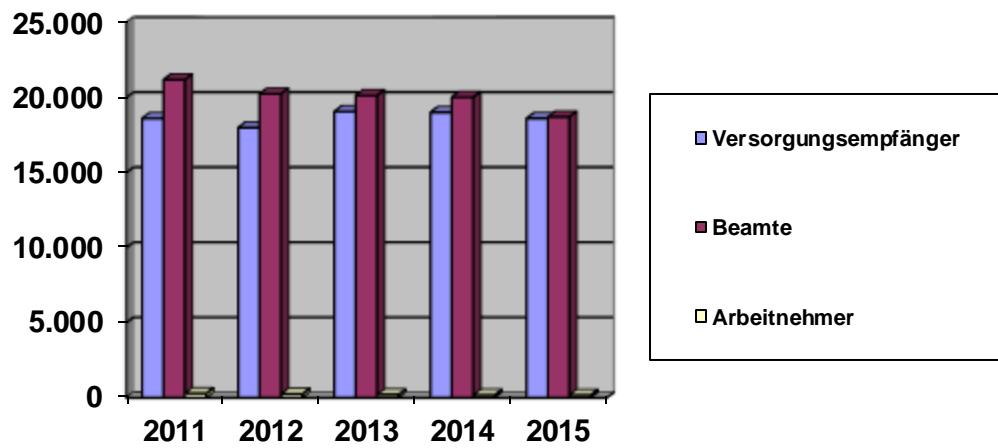
7.7 Aufgabenerfüllung

7.7.1 Entwicklung im Beihilfebereich

7.7.1.1 Beihilfeaufwendungen

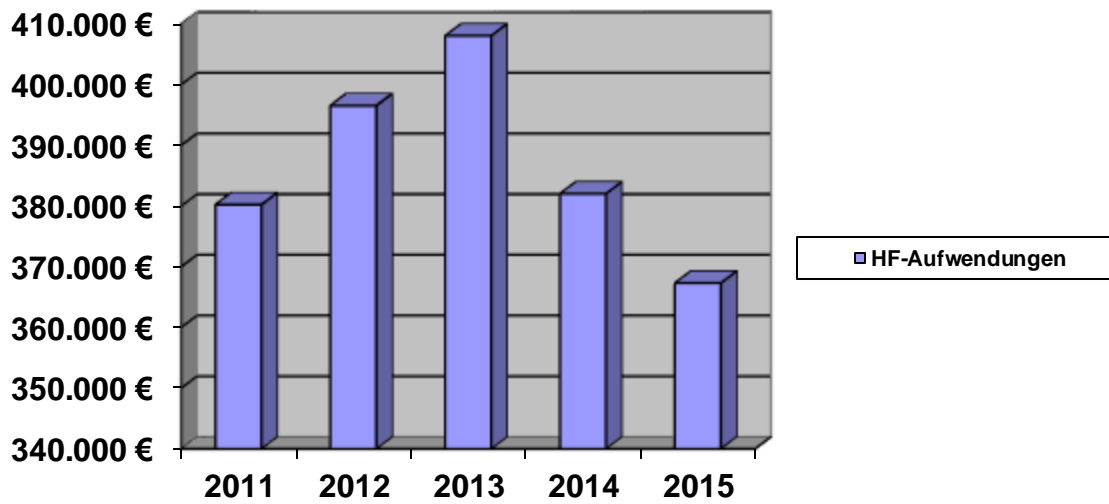


7.7.1.2 Beihilfefestsetzungen

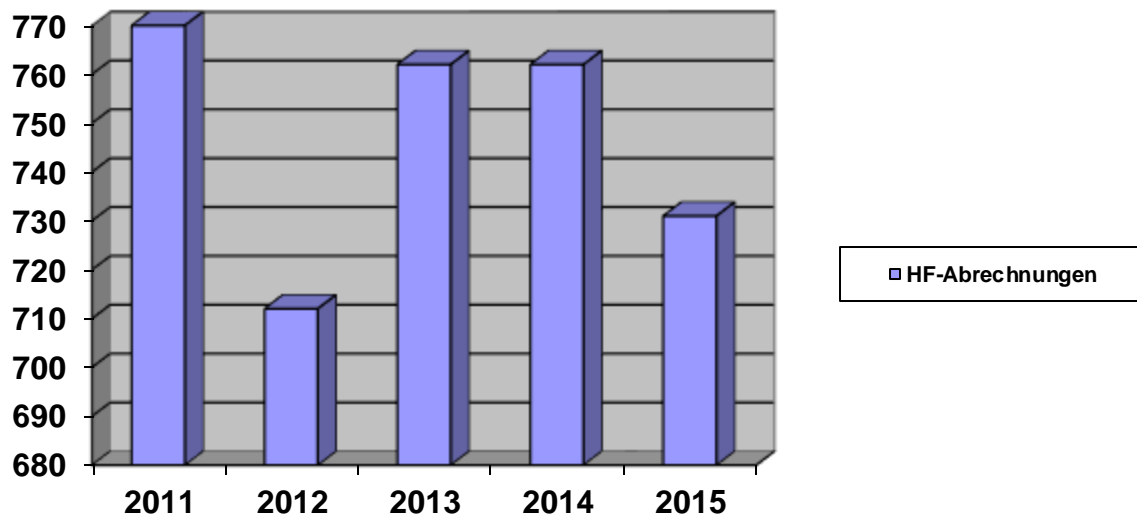


7.7.2 Entwicklung im Bereich der Heilfürsorgeabrechnungen

7.7.2.1 Heilfürsorgeaufwendungen



7.7.2.2 Heilfürsorgeabrechnungen



7.7.3 Streitverfahren

7.7.3.1 Widerspruchsverfahren

Gegen Festsetzungen der Beihilfekasse wurden im Berichtsjahr 152 Widersprüche erhoben. Im Vorjahr 2014 wurden 97 Widersprüche erhoben, so dass die Anzahl der Widersprüche insgesamt gestiegen ist.

Hiervon konnten 53 Widersprüche auf dem Verwaltungswege vollständig abgeholfen werden, nachdem beispielsweise weitere Nachweise vorgelegt wurden. Ein Widerspruch konnte nur teilweise abgeholfen werden. Als unbegründet wurden 18 Widersprüche zurückgewiesen.

Über zwei Widersprüche konnte noch nicht entschieden werden, weil der Sachverhalt ergänzungsbedürftig war.

Insgesamt wurden 78 Widersprüche zurückgenommen, nachdem den Widerspruchsführem die Rechtslage noch einmal im Einzelnen erläutert wurde.

Widersprüche	abgeholfen	teilweise abgeholfen	zurück-gewiesen	zurück-genommen
2012: 83	34 (41,0 %)	0 (0 %)	4 (4,8 %)	45 (54,2 %)
2013: 124	44 (35,5 %)	2 (1,6 %)	18 (14,5 %)	60 (48,4 %)
2014: 97	41 (42,3 %)	3 (3,1 %)	8 (8,2 %)	45 (46,4 %)
2015: 152	53 (34,9 %)	1 (0,6 %)	18 (11,8 %)	78 (51,4 %)

7.3.3.2 Klagen

Im Geschäftsjahr 2015 wurde ein Klageverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung von Augentropfen und ein weiteres gegen die Festsetzung von Beihilfen aufgrund der Festsetzung von zusätzlichen Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen eröffnet. In letzterem Verfahren werden Leistungen analog der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen bei Unterbringung in einer Stationären Pflegeunterkunft begehrt. Beide Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

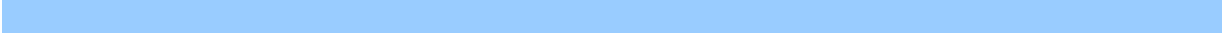
In einer aus dem Jahr 2013 anhängigen Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht gegen die Berechnung des Selbstbehalts wurde im Berichtsjahr das Ruhen des Verfahrens mit dem Recht des jederzeitigen Wiederanrufes durch die Beteiligten angeordnet.

Im Jahr 2013 wurde Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht aufgrund der Ablehnung der Kostenübernahme einer künstlichen Befruchtung erhoben. Begründet wurde die Klage damit, dass der Verweis des § 9 Abs. 1 Nr. 13 BhVO (Künstliche Befruchtung) auf den § 27 a SGB V (Altersbeschränkung) gegen geltendes Recht verstoße. Die Klage wurde im Geschäftsjahr abgewiesen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts abgelehnt.

Eine den Themenbereich Höchstzahlbegrenzung Implantate betreffende Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht aus dem Jahr 2013 wurde in der mündlichen Verhandlung im Geschäftsjahr 2015 zurück genommen

Eine weitere, vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhobene Klage aus dem Jahr 2012 wurde abgewiesen. Begehrt wurde die Übernahme der Gebühren für den behandelnden Psychotherapeuten in voller Höhe. Das Schleswig-Holsteinische

Oberverwaltungsgericht hat den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts abgelehnt. Die anschließend erhobene Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht wegen Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht verworfen.



8. Fachbereich Bezügekasse

8.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsentwicklung

Die seit dem 01.01.2005 bestehende Bezügekasse der Versorgungsausgleichskasse berechnet und zahlt monatlich für Beschäftigte ihrer Mitglieder Besoldungen, Tarifentgelte sowie Kindergelder aus.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes hatten etwa 150 meist kommunale Häuser der VAK-Bezügekasse die Betreuung ihrer Bezüge- und/oder Kindergeldangelegenheiten anvertraut. Dies entspricht einer monatlichen Abrechnungszahl von mehr als 21.000 Personalfällen.

Zu den Häusern, die die Dienstleistungen der Bezügekasse nutzen, gehören u. a. die Kreise Rendsburg-Eckernförde, Ostholstein, Segeberg, Steinburg und Pinneberg. Des Weiteren u. a. die Landeshauptstadt Kiel sowie die Städte Schleswig, Rendsburg, Bad Oldesloe, Eutin, Bad Schwartau, Kaltenkirchen, Reinbek, Quickborn, Wahlstedt, Glinde, Preetz, Oldenburg, Heiligenhafen, Bad Bramstedt, Büdelsdorf und auch Glückstadt.

Darüber hinaus haben sich zahlreiche Ämter und Gemeinden sowie sonstige öffentlich-rechtliche Häuser der Mitgliedergemeinschaft angeschlossen. Zu diesen Häusern zählen bspw. das Amt Mittelangeln, Amt Hürup, Amt Oeversee, Amt Eggebek, Amt Itzstedt, Amt Bornhöved, Amt Boostedt-Rickling, Amt Leezen, Amt Kisdorf, Amt Nortorfer Land, Amt Bordesholm, Amt Schlei-Ostsee, Amt Eiderkanal, Amt Achterwehr, Amt Flintbek, Amt Molfsee, Amt Hohner Harde, Amt Aukrug, Amt Jevenstedt, Amt Dänischer Wohld, Amt Dänischenhagen, Amt Hanerau-Hademarschen, Amt Hüttener Berge, Amt Schenefeld, Amt Itzehoe-Land, Amt Wilstermarsch, Amt Horst-Herzhorn, Amt Kellinghusen, Amt Krempermarsch, Amt Großer Plöner See, Amt Ostholstein-Mitte, Amt Oldenburg-Land, Amt Lensahn, Amt Schwarzenbek-Land, Amt Bargtheide-Land, Amt Moorrege, Amt Pinnau, Gemeinde Timmendorfer Strand, Gemeinde Scharbeutz, Gemeinde Stockelsdorf, Gemeinde Rellingen, Gemeinde Hohenwestedt, Gemeinde Kronshagen, Gemeinde Fockbek, Gemeinde Malente, Gemeinde Ahrensböök, Gemeinde Ratekau, die Kommunalen Landesverbände, die Verwaltungsakademie Bordesholm, die Fachhochschule Altenholz, der Kommunale Arbeitgeberverband, der Deich- u. Hauptsielverband Eiderstedt, der Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn, die Förde Sparkasse, die Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, Geomar, der Landesverband der Wasser- u. Bodenverbände, der Zweckverband Südstormarn, - um einige Häuser aus dem breiten Mitgliederspektrum zu benennen.

Weitere Aufgabenübertragungen sind zu erwarten.

Die wachsende Anzahl der Betreuungsfälle hat dazu geführt, dass der Verwaltungskostenersatz in den Jahren seines Bestandes insgesamt nur zurückhaltend angepasst werden musste.

Die Versorgungsausgleichskasse verfügt als Landesfamilienkasse auch über die Rechtsgrundlagen zur Festsetzung und Auszahlung der Familienkassendienstleistungen (Kindergelder) für Mitgliedshäuser. Eine Aufgabenübertragung wird u. a. vom Bundeszentralamt für Steuern empfohlen.

Im Falle einer Bezügekassenmitgliedschaft ist die Versorgungsausgleichskasse gesetzliche Vertreterin ihrer Mitglieder und kann damit in rechtswirksamer Weise nahezu einen Vollservice in den Bereichen Bezüge (Besoldungen, Tarifentgelte) und Familienkasse (Kindergelder) anbieten.

Eine Aufgabenübertragung in den Bezüge- und Familienkassenbereichen hilft nicht nur Kosten zu sparen, sondern es eröffnen sich auch neue, zukunftsweisende Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für die jeweiligen Einzelhäuser (Konzentration auf wesentliche Kernkompetenzen).

Neben ihren eigentlichen Hauptaufgaben waren und sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs an verschiedenen Projekt- und Arbeitsgruppen beteiligt.

Anzuführen ist an dieser Stelle insbesondere das länderübergreifende Projekt „KoPers (IT-Kooperation Personaldienste der Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg)“. Ein Projekt, welches für die große Mehrzahl aller Kommunen in Schleswig-Holstein im Bereich der Personalverwaltung von Bedeutung ist.

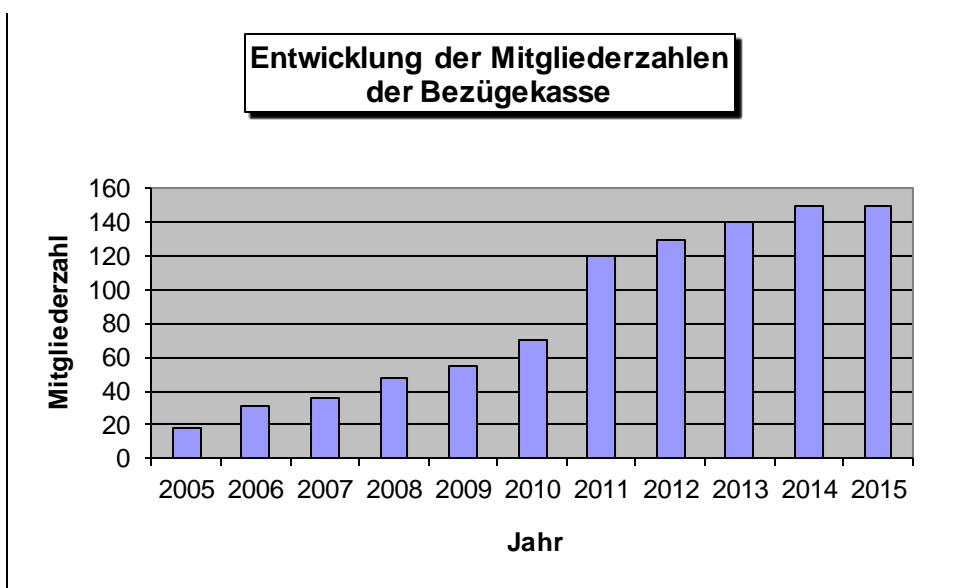
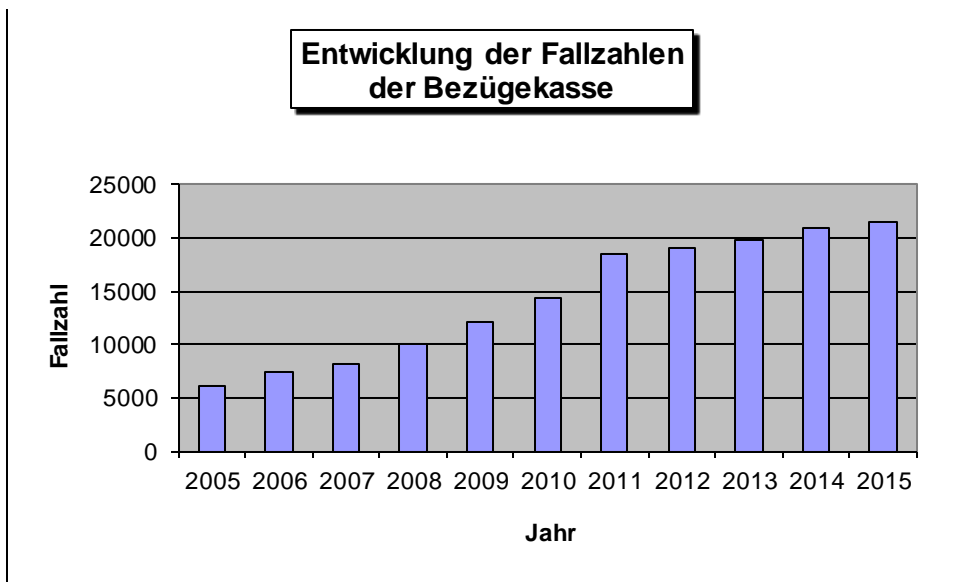
Die VAK arbeitet in diesem länderübergreifenden Projekt eng mit den „Kommunalen Landesverbänden“ zusammen und wirbt für eine zukunftsweisende Zusammenarbeit/Kooperation unter den Kommunen sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht.

8.2 Aufgabenerfüllung

8.2.1 Mitglieds- und Fallzahlenentwicklungen

Zum Ende des Berichtszeitraumes gehörten etwa 150 überwiegend kommunale Häuser der Bezügekassengemeinschaft an. Neben den Kreisen Ostholstein, Segeberg, Steinburg, Rendsburg-Eckernförde und Pinneberg sowie der kreisfreien Landeshauptstadt Kiel haben in besonderem Maße auch viele kreisangehörige Städte, Ämter und Gemeinden die Entscheidung getroffen, sich der Mitgliedergemeinschaft anzuschließen.

Die Entwicklungstendenzen des Fachbereichs zeigen sich in nachfolgenden Diagrammen:



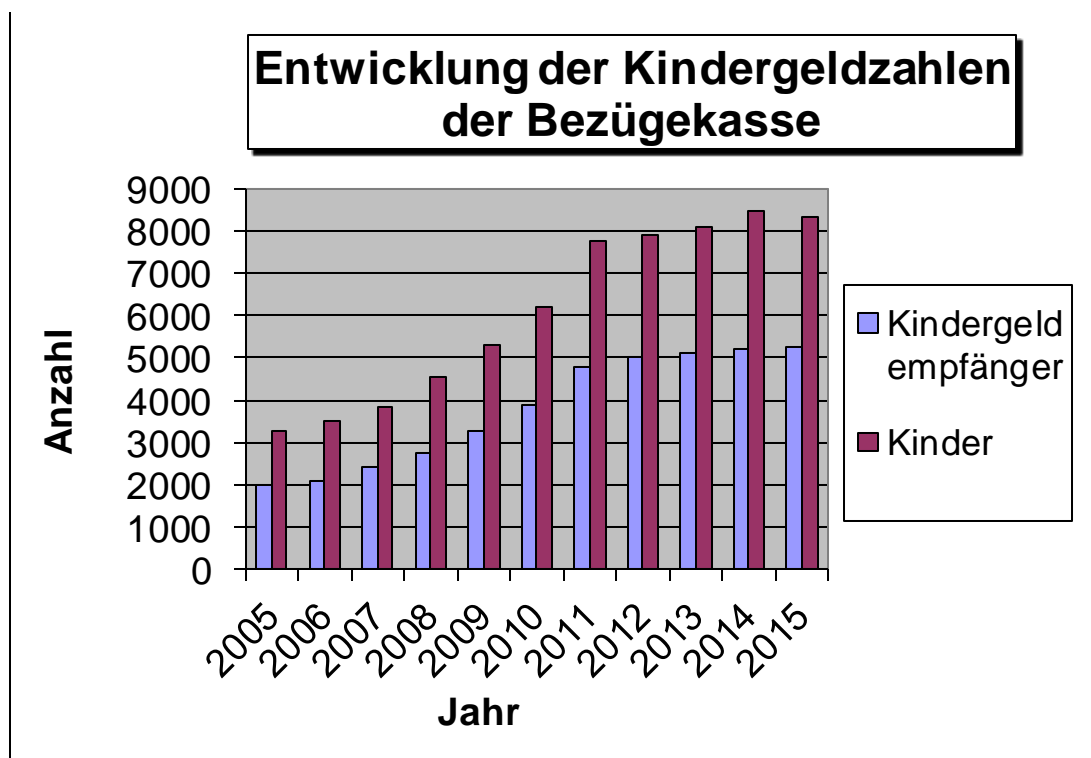
8.2.2 Familienleistungsausgleich

8.2.2.1 Landesfamilienkasse

Am 01.04.2009 hat der Fachbereich Bezügekasse die Familienkassendienstleistungen erstmals auch als Teildienstleistung im Rahmen des vom Gesetzgeber zugewiesenen Landesfamilienauftrages eingeführt. Zu den Mitgliedern, die diese Einzeldienstleistung in Anspruch nehmen, zählen u. a. die Förde Sparkasse, der AZV Südholstein, die Gemeinde Ellerau, Geomar, die Abwasserbeseitigung Rendsburg, die Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg sowie die Stadt Tornesch.

8.2.2.2 Kindergeldzahlungen

Von den beschäftigten Arbeitnehmern der Mitglieder der Bezügekasse wurden ca. 5.242 Kindergeldempfänger bzw. 8.314 Kinder betreut.



8.2.2.3 Einsprüche

Im Jahr 2015 wurden in 23 Fällen Einsprüche gegen Bescheide der Familienkasse des Fachbereichs Bezügekasse erhoben. Es wurden 20 Fälle im gleichen Jahr erledigt.

Aus den Vorjahren wurden 5 Einsprüche endgültig abgeschlossen.

8.2.2.4 Rückforderungen

In 67 Kindergeldfällen musste Kindergeld zurückgefordert werden. Die Erstattung erfolgte in 1 Fällen durch Aufrechnung mit der Entgelt-/Gehaltszahlung, in 3 Fällen durch Aufrechnung mit der laufenden Kindergeldzahlung und in 63 Fällen durch direkte Einzahlung der Kindergeldberechtigten.

8.2.2.5 Abzweigungen

5 Anträge auf Abzweigungen und 8 Anträge auf Erstattungen gingen im Jahr 2015 ein. Stattgegeben wurden davon 1 Anträge an das Kind selbst, 6 Anträge an Sozialleistungsträger. 6 Anträge wurden abgelehnt.

Ausblick

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass die Lektüre unseres Jahresberichtes Sie von den erbrachten Dienstleistungen der VAK überzeugen konnte. Wir sind stets bemüht, unsere Dienstleistungen für unsere Mitglieder zu optimieren.

Auch im Jahr 2016 hat das Thema EDV-Programme einen großen Raum eingenommen. In bisher zwei Vorstandssitzungen wurde über mögliche Alternativen zu den jetzt genutzten Verfahren beraten; die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

Schwierige Themen sind auch das neue Umsatzsteuerrecht, das sich insbesondere auf die Leistungen der Beihilfekasse und der Bezügekasse auswirken könnte, sowie der Gesetzentwurf des Bundes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen mit dem Angebot der kostenfreien Bearbeitung von Kindergeldanträgen durch die Bundesagentur für Arbeit. Hier sind wir in enger Abstimmung mit der AKA, die die Kassen bei diesen Themen hervorragend unterstützt.

Um jetzige und zukünftige Aufgaben der VAK erfolgreich in der Zukunft zu meistern, bedarf es unserer hoch motivierten Kolleginnen und Kollegen. Nochmals sei dem gesamten Team der VAK für seine hervorragenden Leistungen gedankt.

Kiel, im Oktober 2016

gez. Nils Lindemann
Geschäftsführer der VAK